

ERSTE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

Januar bis Februar 1808

552. Friedrich Wilhelm III. an Stein Königsberg, 18. Januar 1808

Hausarchiv, jetzt DZA II Merseburg, Friedrich Wilhelm III. Rep. 49 E III Nr. 5: Konzept (eigenhändig).
 Druck: Alte Ausgabe II S. 350f. (Regest).

Reicht das mit Steins Bemerkungen versehene Exemplar des Organisationsplans zurück. Grundsätzliche Genehmigung der Darlegungen Steins. Bedenken gegen die Aufteilung des Departements für Kultus und Unterricht in zwei Sonderdepartements. Bedenken gegen den jährlichen Wechsel der in den Unterabteilungen des Kriegsministeriums tätigen Offiziere. Anregung, der Stellung Beymes als Präsident des Kammergerichts mehr Selbständigkeit zu geben und Beymes Vorschläge bei den in sein Ressort fallenden organisatorischen Veränderungen zu berücksichtigen.

Anbei überschiere ich Ihnen das mir von Ihnen zuletzt übersandte und mit Ihren Gegenbemerkungen versehene Exemplar Ihres Organisationsplanes¹ zurück. Wenngleich ich mehrere in den geforderten Gutachten enthaltene Gedanken und Vorschläge für nicht unwichtig und ganz zu verwerfen halte, so glaube ich dennoch, um Ihnen einen erneuten Beweis meines festgegründeten Vertrauens zu geben, keinen Anstand nehmen zu dürfen, die so von Ihnen als Grundsätze aufgestellten und ernstlich erwogenen und durchdachten Gedanken auch als solche anzunehmen und zu genehmigen. Nur über nachfolgende Punkte glaube ich vorzugsweise noch meine Bemerkungen hinzufügen zu müssen:

1. Wird es in Zukunft nötig sein, solche Vorkehrungen zu treffen, um ein Stocken in der Maschine zu verhüten, wenn ich, wie solches zum Exempel den Fall zu setzen geschieht, mich nicht jederzeit in Berlin selbst aufhalte, oder wenn ich auf Reisen gehe.
2. Scheint mir der Gedanke, das Departement des Kultus mit dem des öffentlichen Unterrichts zu vereinigen, nicht ganz verwerflich, denn das erstere sehe ich eigentlich als die Fortsetzung aus letzterm an, und sollte

¹ Vgl. oben Nr. 545 und 546.

ich meinen, daß beide eng miteinander verknüpft sein müssen, um eine fortgesetzte Harmonie der Grundsätze zu erhalten.

3. Wenn in dem Departement des Kriegsministers die Unterabteilungen durch Offiziere besetzt werden sollten, die alljährlich alternieren müßten, so scheint es mir, als wenn die Frist so kurz ist, daß sie keine vollständige Übersicht des Geschäftlichen bis dahin erhalten können, mithin das Geschäft sehr leicht in die Hände ihres Subalternen-Personals geraten möchte, da dieses permanent bleiben sollen und die ersten sich bei zu großer Unbekanntschaft der Gegenstände sich bei diesen Rats erholen würden und müßten.

Endlich 4. Dem Posten des Präsidenten Beyme weniger Abhängigkeit zu geben und seine direkten Vorschläge und Meinungen über die in sein Ressort gehörigen Gegenstände, wenn sie vorzunehmende Veränderungen betreffen, einzufordern, finde ich nicht ganz unpassend, da das Ganze hierbei nicht gefährdet wird.

Schließlich muß ich noch anführen, daß der von Ihnen erwähnte Entwurf die Bekanntmachung der neuen Organisation betreffend nicht unter den mir eingereichten Piecen befindlich gewesen ist.

553. Stein an [Altenstein] [Königsberg,] 18. Januar [1808]¹
 PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 92 Altenstein A III Nr. 10: eigenhändig.

Stellungnahme zum Schreiben des Königs vom gleichen Tage.

Ich wünschte mit Hochwohlgeb. über den Inhalt des königlichen Befehls² und die Bemerkungen des Herrn v. S[chön?] den Donnerstag morgen um 11 Uhr zu konferieren, nachdem Sie über die einzelnen Punkte Ihr Gutachten abgegeben.

[Zusatz:]

ad 1. des königlichen Befehls:

kann der Kabinettsrat den König auf Reisen begleiten; die Minister kommen alle Woche dreimal nach Potsdam, kamen doch die französischen Minister auch öfter nach Versailles;

ad 2. muß also die Kombination erfolgen;

ad 3. auf 3 Jahre, und können prolongiert werden auf Befehl;

ad 4. kann geschehen ohne Bedenken.

¹ Stein hat irrtümlich auf 18. Dezember datiert.

² Schreiben des Königs vom 18. Januar, siehe oben Nr. 552.

554. Altenstein an Stein

Königsberg, 18. Januar 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 92 Altenstein A III Nr. 10: Ausfertigung (eigenhändig).

Übersendet seinen Entwurf zum „Patent die neue Organisation betreffend“ mit der Bitte um „doppelt strenge Prüfung“¹.

555. Stein an Borgstede

Königsberg, 18. Januar 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89a VIII Vol. 1: Konzept (Staegemann) auf Grund einer Anweisung Steins.

Die Befandbriefung der Domänen soll mit dem Domänenverkauf gekoppelt werden, da erstere zur Sicherung der eingegangenen Verbindlichkeiten, letztere zu ihrer Erfüllung bestimmt ist. Die Aufnahme langfristiger Darlehen ist jedoch dem übereilten Verkauf der Domänen vorzuziehen. Die Einberufung des Generallandtags ist zweckmäßig bis zur gänzlichen Räumung der Provinz auszusetzen. Borgstede als Präsident des Landtags vorgesehen.

556. Stein an Massow

Königsberg, 19. Januar 1808²

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89a V Vol. III: Konzept (Kanzleihand), auf Grund der Randverfügung Steins zum Bericht Massows vom 31. Dez. 1807, Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 21.

Die Übersendung des ostpreußischen Einkommensteuer-Reglements wird in Aussicht gestellt³, die Verfahrensweise bei der Aufbringung der Kriegssteuer in Schlesien nachträglich genehmigt.

Auf Ew. Hochwohlgeb. mir unterm 31. v. M. mitgeteilte Bemerkungen über den Kriegsschulden-Tilgungsplan für Ostpreußen erwidere ich Denselben, daß die dabei zur Basis angenommene Einkommensteuer nicht allein für Königsberg, sondern für die ganze Provinz normiert sei. Hierüber ist ein besonderes Reglement entworfen, welches ich Ew. Hochwohlgeb. mitteilen werde.

Die in Schlesien angenommenen Grundsätze betreffend, so ist dadurch, daß die Kriegssteuer aufgebracht worden, die Sache nunmehr erledigt; jedoch muß ich bemerken, daß die Rentenirer zu wenig verhältnismäßig beigetragen haben.

557. Ministerialreskript an Sack

Königsberg, 20. Januar 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89a VIII Vol. 1: Konzept (Staegemann) mit Zusatz und Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 20.
Teildruck: Pertz, Stein II S. 64 ff.; Alte Ausgabe II S. 351 ff.

Widerlegung der Einwände Sacks, Raumers und Balthasars gegen den geplanten Verkauf der Domänen. Unwirtschaftlichkeit der Staatsbetriebe, auch der Forsten. Staatsrechtliche Unbedenklichkeit des Verkaufs. Die Domänen in erster Linie Staatsbesitz, ihre Veräußerung im Interesse des Staates im gegenwärtigen Augenblick

¹ Der Entwurf ebenda, Konzept Altensteins mit Korrekturen Steins.

² In Alte Ausgabe II S. 339 Anm. 1 falsch datiert (29. Jan).

³ Vgl. ebenda das Schreiben Steins an Minister Schroetter vom gleichen Datum, mit dem er die Bemerkungen Massows zur Berichtigung der Königsberger Kriegsschulden abschriftlich übersendet, „obgleich gegen die darin aufgestellten Principia viel einzuwenden wäre“.

ein dankenswerter Entschluß der Dynastie. Hinweis darauf, daß keine anderen Hilfsmittel mehr übrig seien und daß das Testament Friedrichs d. Gr. eine solche Möglichkeit der Verwendung der Domänen durchaus zulasse. Die Verbindung der Domänen mit den ritterschaftlichen Kreditssystemen keine Schwächung des Kredits der letzteren.

Auf Eure beiden Berichte vom 3. d. M. über die Bepfandbriefung und Veräußerung der Domänen, mit denen Ihr zugleich die Promemoria des Kriegs- und Domänenrats v. Balthasar und des Geh. Legationsrats v. Raumer vom 24. v. [M.] und 3. d. M. eingereicht habt, lassen Wir Euch zu Eurer ferneren Direktion folgendes eröffnen:

ad 1.—3. Daß die Veräußerung der Domänen in Rücksicht auf den Nationalwohlstand eine wohltätige Operation sei, hat eine verständige Staatswirtschaft längst entschieden. Die Resultate der Erfahrung haben die Behauptungen der Theorie überall bestätigt, und die Güterkultur ist in den Ländern am blühendsten, in denen es keine Domänen gibt.

Daß die Notwendigkeit diese Veräußerung jetzt gebiete, müßt Ihr anerkennen, und Eure Bemerkung, daß dadurch die Objekte der Sicherheit und des Kredits vermindert werden, erledigt sich von selbst, indem durch den Verkauf Geld zusammengebracht und in eben dem Maße die auswärtige Anleihe unnötig gemacht wird¹.

Es ist jedoch allerdings Unsere Absicht, den Verkauf der Domänen nicht zu übereilen, und eben deshalb ist die Ausfertigung von Pfandbriefen, als ein Mittel, Kredit zu erhalten, gewählt worden, daher die Voraussetzung des Kr. u. D. R. Balthasar, als ob die von Uns befohlene Einleitung der Domänen-Veräußerung die Bepfandbriefung entbehrlich mache, berichtigt werden muß. Was Wir in Ansehung der Veräußerung angeordnet haben, sind nur vorbereitende Maßregeln, deren Ausführung erfolgen soll, wenn Wir den rechten Zeitpunkt dazu ersehen werden. Es versteht sich also auch von selbst, daß vor erfolgter Evakuation der Provinzen hierzu nicht geschritten werden wird und die Sache mit der größten Verschwiegenheit zu behandeln ist.

Was den Einwand der Unveräußerlichkeit der Domänen betrifft, so beruht solcher auf irrigen Rechtsbegriffen. Weder die Achilläische Disposition vom Jahre 1473, noch die Hausverträge vom 29. April 1599, 11. Januar 1603 und 24. Juni 1752 haben die Inalienabilität in der behaupteten Art festgesetzt; es ist in diesen nur das Primogenitur-Gesetz in Rücksicht auf die Sukzession, mithin die Unteilbarkeit der von dem regierenden Herrn hinterlassenen Staaten angeordnet. Die Dispositiones von 1710 und 1713 setzen die Unveräußerlichkeit der Domänen als eines Familien-Fideikommisses nach gewöhnlichen Rechtsprinzipien voraus und bestätigen solche. Aber die Eigenschaft eines Familien-Fideikommisses für das regierende Haus ist, wie auch der Inhalt des Edikts vom 13. August 1713 deutlich sagt, der

¹Zu dieser Kontroverse vgl. Lehmann, Stein II S. 177 Anm. 1.

Eigenschaft eines Staatseigentums untergeordnet, und es kann keinem Bedenken unterworfen sein, den Souverain zu solchen Dispositionen über die Domänen, durch welche ihr schädlicher Einfluß auf das Nationalvermögen verhindert wird, zu berechtigen. Diese Disposition muß und wird die Nation, die über ihren wahren Vorteil belehrt ist, ihm danken, und statt das öffentliche Vertrauen zu der Regierung, wie der Herr Geh. L. R. v. Raumer besorgt, zu schwächen, wird diese Operation das Band zwischen dem Regenten und den Untertanen nur befestigen. Das Allgemeine Landrecht kann, wie der Kr. R. v. Balthasar ohne Grund annimmt, nicht dahin gedeutet werden, daß es den Landesherrn nur zu Erbverpachtungen berechtere, da es mit der größten Bestimmtheit sagt, daß Domänengüter an einen Privatbesitzer gelangen können, wenn der Staat dagegen schadlos gehalten wird.

Diese Schadloshaltung ist der Kaufwert, der in der gegenwärtigen Lage des Staats eine um so vollständigere Entschädigung genannt werden muß, als der Staat, wenn er die durch den Friedensschluß zu Tilsit von überlegener Macht ihm auferlegten Bedingungen erfüllen will, mit weit größeren Kosten Geld anschaffen und das Nationalvermögen, welches durch den Verkauf der Domänen an Privateigentümer gewinnt, weit beträchtlicher vermindern müßte, als durch die Verwendung des aus dem Domänen-Verkauf zu lösenden Geldes nunmehr geschehen wird. Die Verschuldung und Vererbpachtung der Domänen, welche doch der K. D. R. v. Balthasar selbst vorschlägt, sind dem Wesen eines beständigen Familien-Fideikommisses ebensowohl zuwider als der Verkauf derselben.

Wenn man indes das Prinzip der Unveräußerlichkeit geltend machen will, so muß man andere Hilfsmittel für die jetzige Lage des Staats substituieren und muß beweisen, daß diese Hilfsmittel der Verlegenheit eben so sicher und eben so wohlfeil abhelfen als der Domänen-Verkauf. Seit dem Frieden zu Tilsit hat sich das Verhältnis des Staats wesentlich geändert, und was auch immer gegen die Maßregel des Domänen-Verkaufs in früheren Verhältnissen (obwohl ohne hinreichenden Grund) angeführt werden könnte, so kann man nicht über die Forderung der Notwendigkeit, sich ihrer zum Wohl des Ganzen zu bedienen, hinauskommen. Das Testament des Königs Friedrich II. Majestät, welches Ihr mit Eurem Bericht vom 10. d. M. nachgesandt habt, ist übrigens so wenig entgegen, daß es die Maßregel vielmehr begünstigt, indem darin der Schatz „un bien appartenant à l'État qui ne doit servir qu'à défendre les peuples ou les soulages“ genannt wird.

Was der K. u. D. R. v. Balthasar wider die Verbindung der Domänen mit den ritterschaftlichen Kredit-Systemen bemerkt, finden Wir der Sache nicht angemessen. Nur insoweit als der Kredit der von den ritterschaftlichen Systemen auf Privatgüter ausgestellten Pfandbriefe durch die Vermehrung derselben geschwächt wird, könnte der Widerspruch der Ritterschaft motiviert werden. Wir haben jedoch zu ihrer patriotischen Anhänglichkeit

an Unsere Person und an die Verfassung des Staats um so mehr Vertrauen, daß sie diesen Widerspruch in der gegenwärtigen Lage nicht manifestieren werden, da Ihr Uns die Bereitwilligkeit der kurmärkischen Haupt-Landschaftsdirektion vorläufig schon einberichtet habt. [. . .]

ad 4. [*Betr. die Verhandlungen mit dem Kurfürsten von Hessen über den Ankauf preußischer Domänen.*]

ad 5. [*Verhandlungen mit dem Prinzen Ferdinand über den Verkauf seiner linkselbischen Besitzungen unter Verrechnung des Erlöses auf die Kontribution.*]

ad 6. Die Erbverpachtung findet nach der Natur der Sache immer weniger Konkurrenz als der Verkauf des freien Eigentums, weshalb bei der Einleitung des Verkaufsgeschäfts geblieben werden muß. Auch bleibt eine nur vererbpachtete Domäne noch immer, was sie war, Eigentum in der toten Hand.

ad 7. [*Widerlegung der Bedenken des Kriegsrats Balthasar wegen der auf den Domänen ruhenden Rechte. Stein für Aufhebung des Getränkezwangs und des Mühlenzwangs, sowie für die Teilung der Gemeinheiten. Andere Modalitäten des Verkaufsgeschäfts.*]

ad 8. Eures Berichts vom 3. d. M. und ad 4. des Balthasarschen P. M. [*Beibehaltung der Forsten*] können Wir Eurem und des K. R. v. Balthasar Sentiment nicht beipflichten. Erfahrung und Theorie stehen ihm entgegen, und es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß die Klage über Holzangel, die in Unseren Staaten so laut gehört wird, sich verlieren werde, sobald die große mit Holz nicht bewachsene Holzfläche (deren Ertrag der K. R. v. Balthasar in der Kurmark und Pommern auf wenige Groschen pro Morgen anschlägt) ein Privateigentum wird. Da die Forsten des Staats nur mittelst Administration benutzt werden können, eine Benutzungsart, die man in der Acker- und Viehwirtschaft schon verwerflich gefunden hat, so ließ sich der Erfolg freilich nicht anders erwarten, als ihn die Erfahrung bisher erwiesen hat. Die Forsten können daher vom Verkauf nicht ausgenommen werden, und habt Ihr auch mit der Ausmittlung ihres Ertrages vorzugehen. [. . .]

558. Ministerialreskript an Gerlach [Königsberg,] 20. Januar 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89a VIII Vol. 1: Konzept (Staegemann) mit Korrekturen und Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 20.
 Druck: Pertz, Stein II S. 68f (Teildruck); Alte Ausgabe II S. 354 (Regest).

Wegen der von ihm vorgebrachten staatsrechtlichen Bedenken gegen die Domänenveräußerung wird er auf das Reskript an die Friedensvollziehungskommission vom selben Tag verwiesen. Es sei nicht die Absicht, die Veräußerung während der französischen Okkupation vorzunehmen oder zu beeilen, es solle lediglich alles vorbereitet werden, um sogleich nach der Befreiung des Landes dazu schreiten zu können. Deshalb sei auch der Weg der Bepfandbriefung gewählt worden, um den Kredit schon jetzt zu benutzen und die Veräußerung vorzubereiten¹.

¹ Vgl. unten Nr. 580.

559. Ministerialreskript an Sack

Königsberg, 20. Januar 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. XI 89 Fasz. 429: Konzept (Kanzleiband); Rep. 72a X 8 Vol. III: Ausfertigung (Kanzleiband), gez. Stein und Goltz, Eingangsvermerk: 25. Januar.

Russische Verwendung für Preußen. Hoffnung, daß ein neues diesbezügliches Schreiben des Zaren an Napoleon von nachhaltiger Wirkung sei, da Rußland sich auf Wunsch des französischen Kaisers gegen England erklärt habe. Bemühung der preußischen Bevollmächtigten in Paris mit Hilfe des Grafen Tolstoi die französische Forderung auf Abtretung von Domänen rückgängig zu machen. Die Verhandlungen mit Daru sind vorläufig hinhaltend zu führen, bis sich die geschilderten Aktionen in Paris auszuwirken beginnen.

560. Ministerialdekret an die ostpreußische Ritterschaft

Königsberg, 21. Januar 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89a V Vol. 3: Konzept (Staegemann), Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 23. Teildruck: Alte Ausgabe II S. 354f.

Abweisung ihres Antrags vom 6. Januar 1808¹ auf Trennung von Stadt und Land bei der Heranziehung zur Kriegssteuer (Einkommensteuer).

S. K. M. von Preußen, unser Allergnädigster Herr, lassen der ostpreußischen Ritterschaft auf ihre Immediatvorstellung vom 6. d. M. eröffnen, daß Allerhöchstdieselben bei der Erhebung der von dem französischen Gouvernement auf die Provinz Ostpreußen gelegten Kriegskontribution auf die Lage des platten Landes allerdings eine schonende Rücksicht nehmen lassen werden. Dem Antrage auf die Separation von der Stadt Königsberg, auf eine Quotisierung und auf eine Hufensteuer statt der Einkommensteuer liegt jedoch ein Mißverständnis und eine unvollständige Ansicht des Kontributionswesens zum Grunde. Die Kriegskontribution von 8 Mill. Franken, über deren Betrag die hiesige Kaufmannschaft dem französischen Gouvernement Wechsel ausgestellt hat, ist teils durch das Zwangsdarlehen schon herbeigeschafft, teils soll der Bedarf der 4 letzten Zahlungstermine der Kaufmannschaft à 1 Mill. Taler von Stadt und Land noch herbeigeschafft werden. Diese noch herbeizuschaffende Million wird nach den genehmigten Anträgen des Staatsministers Freiherrn von Schroetter gegenwärtig repartiert, und zwar so, daß die Städte die eine und das platte Land die andere Hälfte bezahlen. Ein anderer Maßstab als die bisher bei gemeinschaftlichen Anlagen stattgefundene Repartition auf die Hälfte hat nicht gewählt werden können, und S. K. M., denen die Lokalverhältnisse nicht bekannt sind, müssen es bei dieser von dem Geh. Finanzrat und Kammerpräsidenten v. Auerswald unter Zustimmung des Staatsministers v. Schroetter als verfassungsmäßig vorgeschlagenen Repartition bewenden lassen. Der Anteil des platten Landes soll durch eine Hufensteuer aufgebracht werden. In so weit ist also der Antrag der Ritterschaft bereits erledigt. Dagegen fordert das eigene Interesse des platten Landes, daß es bei der Einkommensteuer,

¹ Vgl. Lehmann, Stein II S. 200 ff.

durch welche die gesamten 8 Mill. mit Kosten und Zinsen, also das Zwangsdarlehen und die Hufensteuer im Lauf einiger Jahre amortisiert werden soll, sein Verbleiben habe. Eine Quotisierung läßt sich hiebei nicht ausführen, und durch die Fassionen, mittelst welcher das zu besteuernde Einkommen eines jeden Steuerpflichtigen ausgemittelt werden soll, wird jede Prägravation theils des Landes gegen die Stadt, theils der Individuen gegen einander soweit ausgeglichen, als sich solches überhaupt bei der Unvollkommenheit jeder menschlichen Einrichtung erreichen läßt. In wie weit sonst eine Separation von der Stadt Königsberg gewünscht wird, bleibt billig noch der Erwägung auf dem bevorstehenden Generallandtage um so mehr anheim gegeben, als hiebei auch die kölmischen Güterbesitzer mit ihrem Antrage gehört werden müssen.

561. Ministerialdekret an die kölmischen Gutsbesitzer Wachsen und Albrecht Königsberg, 21. Januar 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89 a XXVI 4 Vol. 1: Konzept (Kanzleihand) auf Grund der Randverfügung Steins zum Immediatbericht Schroetters vom 19. Januar 1808 (ebenda), mit Korrekturen und Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 22.

Druck: Alte Ausgabe II S. 354 (Regest).

Ihr Antrag vom 13. Januar 1808 auf Vermehrung der Zahl der bürgerlichen Gutsbesitzer auf dem bevorstehenden ostpreußischen General-Landtag wird abgelehnt, da die Eröffnung des Landtags zu nahe sei, als daß eine Abänderung der bestehenden Einrichtung noch tunlich wäre. Es werde in Zukunft das Nötige und Erforderliche wegen einer zweckmäßigeren Repräsentation bestimmt werden. Im übrigen wird darauf verwiesen, daß es bei allen Verhandlungen des bevorstehenden Landtags sich nicht um eine entscheidende, sondern nur um eine beratende Abstimmung der Stände handle und dafür die gewählte Zahl der Vertreter vollkommen hinreichend sei.

562. Stein an Kanzler Schroetter Königsberg, 23. Januar 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 87 B Regul. Gen. Nr. 1h Bd. 2: Konzept (Staegemann), mit Zusatz (gesperrt) und Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 27.

Druck: Alte Ausgabe II S. 355 (Regest).

Widerlegung der von der Breslauer Oberamtsregierung gegen das Oktober-Edikt, insbesondere gegen die Aufhebung des Gesindedienstzwangs, erhobenen juristischen Bedenken¹.

[§ 11 des Edikts (Auflösung der Gutsuntertänigkeit) gilt für erbliche Besitzer bäuerlicher Grundstücke im weitesten Sinne und ist dementsprechend großzügig anzuwenden].

Ebenso glaube ich ad 3 und 4 auf das von Ew. Exz. geäußerte Sentiment ergebenst bemerken zu müssen, daß der Gesindedienstzwang auch im Landrecht nur als Folge des Erbuntertänigkeitsverhältnisses den Gutseingesessenen aufgelegt wird. Er läßt sich mit dem persönlich freien Zustand

¹ Vgl. das Schreiben Steins an Massow vom 3. Februar 1808 (unten Nr. 581) und die Kabinettsordre an Borgstede vom 8. Januar 1808 (oben Nr. 542).

nicht vereinbaren, und ich kann der Meinung nicht beitreten, daß nach aufgehobener Erbuntertänigkeit die Kinder gewesener Untertanen dem dominio vorzugsweise dienen müssen, muß ihr vielmehr als dem Geist des Gesetzes entgegenlaufend widersprechen. [. . .]

563. Stein an [Altenstein] [Königsberg,] 23. Januar 1808
PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 92 Altenstein A III Nr. 10: Ausfertigung (eigenhändig).

Bemerkungen zum Organisationsplan.

Ich bemerke noch folgendes bei dem Organisationsplan:

- a) Die Lehenssachen gehören vor den Justizminister. Sie erfordern Rechtskenntnisse, beziehen sich auf einzelne Verhältnisse und haben wenig Interesse¹.
- b) Der Geh. Staatsrat des Kassen-Departements muß mit dem Geh. Staatsrat des Dep[artements] für Handel und Gewerbe in wichtigen Bankangelegenheiten konkurrieren und sich gemeinschaftlich beraten, damit eine gewisse Verbindung zwischen beiden Geschäftszweigen subsistiere. [. . .]

564. Prinz Wilhelm an Stein Paris, 24. Januar 1808

Stein-A.: Ausfertigung (dechiffriert).
Druck: Alte Ausgabe II S. 355 f.

Stand und Aussichten der Bündnisverhandlungen mit Napoleon. Anerbieten eines preußischen Hilfskorps für Frankreich. Warnt davor, die polnische Frage anzuschneiden.

J'ai reçu le 19 du courant la lettre que V. E. m'a écrite le 26 du mois passé². Dans mon premier entretien avec l'Empereur³, le seul où il a été question d'affaires, je lui ai fait l'offre d'un corps de troupes auxiliaires, mais sans en déterminer l'emploi qui devait l'être naturellement par un article du traité d'alliance à conclure avec la France. S. M. I. n'en a point rejeté l'idée. Si je parviens à entamer la négociation qui doit nous conduire à cette alliance, je tâcherai, Monsieur, de tirer parti des idées que votre lettre me suggère. Je crois bien que l'offre de mettre un corps de nos troupes à sa disposition pour telle expédition lointaine⁴ à laquelle il jugerait utile de l'employer, plaira à l'Empereur et qu'elle pourra nous valoir quelque avantage, mais je vous avoue qu'il me paraît bien hasardeux d'entreprendre de le faire revenir sur ce qu'il a fait en Pologne⁴; mais quoi qu'il en soit, je

¹ Dazu Randbemerkung Altensteins: „erledigt, Altenstein“.

² Siehe oben Nr. 515.

³ Am 8. Januar. Vgl. den Immediatbericht des Prinzen vom 9. Januar, gedr. Hassel, *Preußische Politik* Nr. 126.

⁴ Vgl. oben Nr. 515.

vous assure, Monsieur, que j'emploierai tous mes soins, pour procurer au Roi le plus d'avantage qu'il sera possible. Malheureusement, mes précédents rapports prouvent que je suis encore fort éloigné de ce but.

565. Immediatschreiben Steins

Königsberg, 25. Januar 1808

Stein-A.: Konzept (eigenhändig).
 Druck: Alte Ausgabe II S. 356.

Überreicht den Brief Humboldts vom 10. Januar. Beantragt die Ernennung des Prinzen Wilhelm zum Kriegsminister.

Votre Majesté daignera me permettre de lui communiquer la lettre du Baron de Humboldt¹ qui contient les détails relatifs au Prince Guillaume jusqu'au dix. Peut-être qu'il serait de conseil de donner tout de suite cette marque de confiance au prince pour prouver à l'Empereur la grandeur de celle que vous portez à Son Altesse Royale.

566. Immediatschreiben Steins

Königsberg, 25. Januar 1808

Stein-A.: Konzept (eigenhändig). — PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 92 Friedrich Wilhelm III. B VIIa 7 C: Ausfertigung (eigenhändig). — Nach der Ausfertigung.
 Druck: Hassel, Preußische Politik Nr. 131. Alte Ausgabe II S. 357.

Betr. den Vorschlag der Ernennung des Prinzen Wilhelm zum Kriegsminister.

J'ose remettre à Votre Majesté la lettre de S. A. R. le Prince Guillaume² en lui témoignant ma respectueuse reconnaissance pour la confiance qu'Elle a daigné me témoigner en me la communiquant.

Si Votre Majesté veut bien se rappeler l'organisation du Ministère de la Guerre, elle trouvera qu'à la tête de chaque division se trouve un chef militaire pour lequel il faut choisir un officier instruit. C'est à ses lumières que le prince pourra recourir, et qui peut lui être comparé quant à la dignité, au zèle et à l'attachement pour la personne du monarque et l'État? Les affaires, selon l'ancien proverbe, forment les hommes, et c'est par elles et au milieu d'elles et des agitations qu'elles excitent que les facultés de l'âme se développent. Nous avons vu l'Archiduc Charles commander à 26 ans l'armée et battre Jourdan; l'Archiduc Jean se trouve chef de l'artillerie.

Je répondrai, en attendant, à Monsieur de Humboldt selon les ordres que Votre Majesté m'a fait l'honneur de me donner.

[*Die Aufhebung des Sequesters der Güter des Grafen Schlabrendorff*³.]

¹ Siehe oben Nr. 548.

² Fehlt. Vgl. Hassel, *Preußische Politik* S. 123 f.

³ Dieser Absatz fehlt im Konzept. Vgl. oben Nr. 497 und unten Nr. 683.

567. Votum Steins

Königsberg, 25. Januar 1808¹

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Ausw. Amt. Rep. I Frankreich Nr. 8 Vol. 1: eigenhändig.
 Druck: Hassel, Preußische Politik Nr. 130; Alte Ausgabe II S. 356f.

Verquickung der Allianz- und Kontributionsverhandlungen in Paris. Hoffte, durch das Bündnisangebot die Kontributionsforderungen auf die Hälfte herunterzubringen, Prinz Wilhelm soll auf dieser Basis verhandeln. Einzelheiten der Zahlungsbedingungen für diesen Fall und für den Fall der Ablehnung des Bündnisses. Außerordentlich weitgehende und demütigende Vorschläge, um das Mißtrauen Napoleons gegen Preußen zu beschwichtigen.

Je désire que Sa Majesté nous renvoie le plus promptement possible les dépêches et lettres du prince pour qu'on puisse lui répondre tant sur les inculpations qu'on nous fait dans le Moniteur², que pour lui faire sentir la nécessité de nous procurer par la substitution de l'alliance une diminution de la moitié de la contribution. La manière de voir de M. de Brockhausen est fausse, il veut premièrement arranger l'affaire de la contribution et puis traiter sur l'alliance. Si le prince pouvait substituer à la place des promesses et traits une partie en promesses, une partie en obligations des provinces, alors les paiements se faciliteraient également et l'affaire s'arrangerait de la manière suivante :

a) pour le cas de l'alliance, la contribution ne serait que de 50 Mill., et on paierait :

1. en obligations — 25 mill.	} le tout payable dans une année
2. en lettres de changes — 25 mill.	

b) pour le cas que l'alliance n'eût point lieu, la somme de contribution ou réduite par les négociations ou complète

1. une partie en promesses	} payables dans une année.
2. une partie en obligations des États ou Pfandbriefe des particuliers	

3. une partie en cédulas hypothécaires ou Pfandbriefe sur les domaines. Pour inspirer plus de confiance à l'Empereur, il faudrait

1. autoriser le prince de le demander lui ou l'Impératrice selon le sexe de l'enfant pour parrain ou marraine,

2. le prince devrait lui dire que le Roi veut donner une autre organisation à son pays et qu'il veut adopter les idées générales que l'Empereur a suivi dans toutes ses formations de gouvernement autant que les circonstances et la position du pays l'admettent, savoir :

ministres et Conseil d'État, Conseils Départementaux et réforme des anciens États Provinciaux, avec le temps, Corps Législatif.

L'Empereur se plaît dans ces détails, et son amour-propre sera flatté.

¹ Nicht 20. Januar, wie Hassel angibt. Das Votum ist erstattet auf Grund des Berichts des Prinzen vom 9. Januar 1808, gedr. Hassel, Preußische Politik Nr. 126. Nach diesem Votum das Immediatreskript an Prinz Wilhelm vom 27. Januar, Teildruck bei Hassel a. a. O. Nr. 134. Vgl. Hausherr, Erfüllung u. Befreiung S. 175.

² Vgl. Hassel a. a. O. S. 83f.

568. Friedrich Wilhelm III. an Stein

Königsberg, 25. Januar 1808

Hausarchiv, jetzt DZA II Merseburg, Friedrich Wilhelm III. Rep. 49 E III: Konzept (eigenhändig). — Stein-A.: Ausfertigung (eigenhändig). — Nach der Ausfertigung.
 Druck: Alte Ausgabe II S. 358.

Bedenken des Königs gegen die Übertragung des Kriegsministeriums an den Prinzen Wilhelm. Seine Absicht, seine Brüder zur Mitarbeit an der Staatsverwaltung heranzuziehen.

L'idée relative à mon frère Guillaume dont M. de Humboldt fait mention, est trop neuve pour que je puisse me décider à la mettre tout de suite en oeuvre. Passe pour le titre, mais quant à la prorogation des affaires, elle ne me paraît pas exécutable pour le moment. Je suis d'ailleurs très fort de l'avis d'employer plus spécialement mes frères à la tête de quelques branches d'administration, mais il faut commencer par les y préparer bien sérieusement pour qu'ils puissent devenir utiles à la patrie, ce qui est leur devoir. Le Ministère de la Guerre, tel que votre plan d'organisation le présente, ne me semble pas du tout compatible avec l'idée de Humboldt, il exige un homme parfaitement instruit et mûri dans les affaires et capable de faire lui-même tous les rapports avec pleine connaissance de cause. Je ne suis [pas] contre, cependant, si M. de Humboldt veut accréditer à Paris le projet que j'avais formé d'employer à l'avenir mes frères plus spécialement dans l'administration des affaires de l'État.

Ci-joint les dépêches et une lettre particulière de mon frère¹ que je vous prie de me renvoyer.

569. Stein an Altenstein

[Königsberg,] 26. Januar [1808]

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 92 Altenstein A III Nr. 10: Ausfertigung (eigenhändig).
 Druck: Alte Ausgabe II S. 358 (Règest).

Organisatorische und personelle Einschränkung des Kriegsministeriums. W. v. Humboldt im Departement des Kultus.

Bei näherer Prüfung der Organisation des Kriegministeriums scheint mir, daß für eine Armee von höchstens 60—70 000 Mann² der Departements-Abteilungen zu viel und das Personal zu zahlreich sei.

Die erste und zweite Division der ersten Departements-Abteilung könnte füglich verbunden werden, desgleichen bei dem zweiten Departement die zweite und dritte Division, da das Kassenwesen nach Errichtung der Generalkassen hauptsächlich nur in einer mir unnötig scheinenden Buchführung zur Übersicht besteht — das eigentliche Kassenwesen bei der Hauptstaatskasse vorkommt. Hierüber bitte ich mit dem H. General v. Scharnhorst zu konferieren³.

¹ Wohl der Bericht des Prinzen vom 9. Januar; gedr. Hassel, *Preußische Politik* Nr. 126.

² Erst im Vertrag vom 8. September 1808 wurde von den Franzosen eine Heeresreduktion auf 40 000 Mann verlangt.

³ Vgl. Scharnhorsts Stellungnahme vom 27. Jan. 1808, unten Nr. 574.

H. Kanzler Niemeyer hat seinen Abschied genommen¹ nach der Anlage, man wird also der einen Departements-Abteilung des Kultus etwas mehr Selbständigkeit geben, da der Geh. Staatsrat² zwar ein sehr wissenschaftlicher aber kein sehr religiöser Mann sein wird.

570. Randbemerkungen Steins zum Immediatbericht Massows „Wegen der geistlichen Güter in Schlesien“ vom 11. Januar 1808

[Königsberg, 26. Januar 1808]

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89a XXX 8: Ausfertigung des Berichts.
 Druck: Alte Ausgabe II S. 360.

Die Säkularisation der geistlichen Güter in Schlesien.

[. . .] Man sieht hieraus, daß die schlesische Geistlichkeit sehr reich und es ratsam ist, dieses in toten Händen befindliche Vermögen teils zu Privateigentum zu verwandeln, teils es auf eine zweckmäßige, dem Interesse des Staats angemessene Art anzuwenden.

Die Gründe, welche der Erhaltung der geistlichen Korporationen entgegenstehen, die den religiösen und politischen Bedürfnissen des Zeitalters nicht mehr angemessen, sind bekannt. Würde man auch die Überlassung der geistlichen Güter an den Kaiser durch die Negotiationen umgehen, so bliebe es doch immer wichtig, diese große Gütermasse zweckmäßig zu benutzen.

Zu den Säkularisationen bedarf es keiner päpstlichen Bulle³. Die aus dem Westfälischen Frieden, aus dem Reichsdeputations-Schluß erfolgten Säkularisationen sind ohne Zutun des päpstlichen Stuhls erfolgt, und würde diese⁴ vielleicht auch wohl zu erlangen sein, worüber H. v. Humboldt den päpstlichen Stuhl im allgemeinen zu sondieren haben wird.

Dem H. v. Massow werden die Prinzipien vom Geh. Fin. R. Sack mitgeteilt, nach welchen man bei den Säkularisationen in Westfalen beobachtet [!]. Es wird das nötige erlassen an H. von Massow, das Ausw[ärtige] Dep[artement], an H. Sack⁵.

571. Alexander von Humboldt an Stein

Paris, 26. Januar 1808

Stein-A.: Ausfertigung (dechiffriert).
 Druck: Hassel, Preußische Politik Nr. 132; Alte Ausgabe II S. 358 ff.

Stand und Aussichten der Pariser Verhandlungen. Sehr pessimistische Beurteilung der Aussichten trotz des unzweifelhaft günstigen Eindrucks, den Prinz Wilhelm überall hinterlassen habe. Bisher jedenfalls keinerlei greifbare Wirkungen der Sendung des Prinzen nach Paris.

¹ Vgl. sein Immediatschreiben vom 11. Januar 1808 (Rep. 89a XXIX 1).

² Wilhelm v. Humboldt.

³ Wie Massow angeregt hatte.

⁴ D. h. die Zustimmung.

⁵ Entsprechende Kabinettsordre an diese drei Stellen vom selben Tag, ebenda.

Je ne puis voir partir le courrier du C. de Tolstoi sans profiter de cette occasion pour réitérer à Votre Excellence l'expression de ma reconnaissance et de mon attachement respectueux. Depuis la première audience que le prince a eue auprès de Sa Majesté l'Empereur¹, nos affaires ne se sont améliorées en rien. Son Altesse Royale a continué de faire une impression très agréable sur la personne de l'Empereur. Elle est traitée avec beaucoup de distinction à cette cour. Si jusqu'ici, on ne le lui a pas encore accordé les grandes entrées du matin, le droit d'assister au lever, ce n'est que parce que l'on reconnaît en lui un caractère mixte de Prince Royal et d'ambassadeur et parce que l'Empereur veut que l'on traite par l'organe de M. de Champagne. Le prince serait très heureux s'il avait déjà pu user de ce droit. Mais le Ministre des Relations Extérieures continue à déclarer que l'on ne peut parler d'aucun arrangement politique avant que l'affaire des contributions ne soit finie et que cette affaire ne peut et ne doit être traitée qu'à Berlin même. Le voyage de M. Daru à Cassel² a causé de nouveaux retards, et malgré la dernière note donnée par M. de Brockhausen, on ne regarde la proposition des lettres foncières faites qu'à l'époque où M. Daru aura mandé officiellement à l'Empereur que cette même condition lui a été proposée par M. Sack. Voilà donc le prince dans la situation pénible d'attendre des nouvelles de ce même endroit et de cette même personne à laquelle elle croyait devoir en donner³. Le courrier de M. Sack dans lequel il annoncera avoir fait les propositions prescrites à Memel ne peut pas tarder d'arriver, M. Daru ayant été attendu le 23 ou le 25 de janvier à Berlin. Quelque affligeante que soit la face actuelle des choses, on ne pourra cependant croire avoir échoué entièrement que dans le cas où, après le retour du courrier, c'est-à-dire, après que M. Daru a annoncé avoir reçu le projet des lettres foncières, on se refuse ici à entrer en négociations. Le Comte de Tolstoi a déployé personnellement le plus beau zèle pour mitiger nos maux, mais une volonté énergique ne cède pas à des arguments dont aucun ne peut plus avoir le mérite d'être neuf. Je crains (mais ce n'est qu'une manière particulière de voir à moi) que l'Empereur ne désistera ni des forteresses, ni de l'occupation d'une partie de la monarchie, ni de l'idée de conserver ses troupes entre l'Oder et la Vistule jusqu'à l'entrée du printemps, époque où commencerons de nouvelles campagnes au Sud-Est. L'impossibilité seule de la nourriture pourra lui faire sacrifier une partie de ses avantages incalculables, je dis une partie, car c'est beaucoup gagner que de gagner quelques légères modifications. Je crois que l'Empereur connaît la nécessité de l'existence d'une puissance transrhénane assez forte pour contenir les peuples de l'Est, mais je crois aussi que dans la méfiance actuelle que l'on conserve contre la Prusse, ce n'est pas la Prusse qui doit être élevée à cet état de puissance. Il ne m'appartient pas

¹ Vgl. oben Nr. 564.

² Vgl. Hassel, *Preußische Politik* S. 112.

³ Vgl. dazu Hausserr, *Erfüllung u. Befreiung* S. 176 ff.

à moi, d'entrer dans les détails des motifs de ces craintes. Je sens combien doit déplaire l'énoncé de ces idées, mais je le crois aussi un devoir sacré contracté envers le souverain, que de ne cacher aucune des craintes qui m'accablent. Je les énonce à Votre Excellence et non au prince, qui, pour agir et pour ne pas s'abandonner à une triste inactivité, a besoin qu'on déploie un avenir plus heureux à ses yeux. Toutes les personnes qui entourent le jeune prince, l'espoir de sa patrie, sont animées du plus beau zèle, rien n'a été négligé, ni le sera. Il n'y a même pas de doute que l'Empereur a été sensible à la marque de confiance que le Roi lui a donné en envoyant le prince à Paris, mais jusqu'ici, nous n'avons joui d'aucun avantage que semblait promettre cette impression favorable.

572. Stein an Alexander von Humboldt [Königsberg, 27. Januar 1808]

Stein-A.: Konzept (eigenhändig).
 Druck: Alte Ausgabe II S. 361 f.

Optimistische Beurteilung der außenpolitischen Lage auf Grund der ersten Berichte aus Paris. Stein fühlt sich bestärkt in der bisher eingeschlagenen Richtung, Preußen durch Frankreich wieder hochzubringen und das Vertrauen des Kaisers zu gewinnen. Zu diesem Zweck soll auch dem Prinzen Wilhelm das Kriegsministerium übertragen werden, der in Frankreich die militärischen u. a. Einrichtungen studieren soll. Außerdem soll Napoleons Vertrauen gewonnen werden durch den Hinweis auf die angeblich seinen Ideen gleichgerichteten Reformen in Preußen. Einführung der Provinzialstände und Reichsstände geplant.

Vous pouvez facilement vous imaginer combien que les nouvelles des succès du prince nous ont fait du plaisir et ont ranimé l'espérance que l'évacuation du pays par les troupes étrangères qui en détruisent les ressources, sera prochaine, que la contribution sera diminuée et les termes d'échéance prolongés¹.

Je suis convaincu, Monsieur le Baron, que vous employerez tous vos moyens pour diminuer les malheurs de notre patrie.

Nous devons absolument suivre la ligne que nous nous [sommes] prescrite de tâcher de relever la Prusse par la France et de gagner la confiance de l'Empereur Napoléon. J'ai donc informé le Roi du contenu de votre lettre du 10 d. c.², qui m'a fait l'honneur de me répondre dans les termes suivants³.

„Je suis très fort de l'avis d'employer plus spécialement mes frères à la tête de quelques branches d'administration, et je n'ai rien contre que M. de Humboldt accrédite à Paris le projet d'employer à l'avenir mes frères plus spécialement dans l'administration des affaires de l'État.“

¹ Über den Grund der hier zutage tretenden starken Überschätzung der ersten Erfolge des Prinzen vgl. Lehmann, Stein II S. 151 und Hausserr, Erfüllung u. Befreiung S. 174 ff.

² Siehe oben Nr. 548 u. 565.

³ Am 25. Januar 1808, siehe oben Nr. 568.

Je ne doute nullement que S. M. ne donne à S. A. R. la place de Ministre de la Guerre, et je désirerais qu'elle portât son attention sur les arrangements militaires de la France, tels que formation de l'armée, discipline, économie, éducation, et rédige des mémoires sur ces objets si intéressants surtout dans le moment de la réorganisation. Il serait peut-être de conseil que le prince prolongeât son séjour en France, même après avoir rempli l'objet de sa négociation qui, cependant, ne saurait être considérée comme telle qu'après l'évacuation réalisée.

Peut-être que l'Empereur prendra plus de confiance dans notre gouvernement si on l'instruit que dans le nouveau plan d'organisation des autorités administratives, on a adopté les idées sur lesquelles les organisations qu'il a formées sont établies¹.

Il n'y aura plus de cabinet tout puissant et sans responsabilité, de départements isolés qui manquent de point de réunion. Il est décidé qu'on formera un Conseil d'État composé de ministres avec lesquels le Roi tient journellement ses conférences — de 6 Conseillers d'État, chefs des conseils d'administration de l'intérieur, dépendants et responsables aux Ministres de l'Intérieur et des Finances, mais ayant au reste dans leurs départements toutes les attributions des anciens chefs de département, et enfin de conseils d'administration spéciaux pour les autres grands départements. Croyez-vous que [. . .]² se chargerait comme Conseiller privé d'État du Département du Culte et de l'Instruction publique avec [. . .]³ appointements?

On est également intentionné de former des États Provinciaux ou Conseils Départementaux sur la base de la propriété qui nommeront une partie des membres des chambres administratives et, si les parties hétérogènes de la nation seront un peu plus amalgamés, on formera un Corps Législatif. Je crois que l'Empereur qui désire que la civilisation fasse des progrès rapides, trouvera dans ces institutions en partie les idées qu'il a adoptées.

573. Stein an Broscovius

Königsberg, 27. Januar 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89a XXII 6; Konzept (Kanzleihand), Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 29. Druck; Thiede, Ausgew. Schriften S. 64f. (mit Datierung vom 24. Januar); Alte Ausgabe II S. 362f. (fälschlich aus Memel datiert); Kleine Ausgabe Nr. 56.

Überreicht den Aufsatz Wlömers nebst den dazu eingeforderten Gutachten und mit der Bitte um seine Stellungnahme. Verspricht sich von der Verleihung des Eigentumsrechts eine Belebung und Verbesserung der Landwirtschaft. Frage der Entschädigung des Staates für die mit dieser Maßnahme verbundenen finanziellen Verluste.

Indem ich Ew. Hochwohlgeb. einen anonymen Aufsatz über die Immediat-Einsassen, die kein Grundeigentum haben, nebst dem Gutachten des Herrn Staatsministers Frh. von Schroetter und der Immediatkommission und ein

¹ Vgl. dazu das *Votum Steins vom 25. Januar, oben Nr. 567.*

² *Lücke im Text. Wilhelm v. Humboldt?*

³ *Lücke im Text.*

ERSTE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

anderes darüber abgegebenes Gutachten sub lege rem[issionis] zufertige¹, ersuche ich Sie, Ihr Sentiment über diesen wichtigen Gegenstand mir mitzuteilen². Einerseits scheint die Industrie nur dort gedeihen zu können, wo wirkliches Eigentum und uneingeschränkte Verwaltung darüber stattfindet. Bei einem ungewissen Eigentum wird man die Anlagen vermissen, die nur mit der Zeit Nutzen bringen; es wird wenig zur Verbesserung der Viehzucht geschehen, es werden nicht Gräben gezogen, nicht Wiesen abgewässert, nicht Baumpflanzungen angelegt, und wenn es mit Zwang geschieht, so geschieht es schlecht. Andererseits entsteht die Frage, ob das Obereigentumsrecht in dem angegebenen Falle für den Staat von einem großen finanziellen Werte sei, und ob eine unentgeltliche Zession einen namhaften Verlust verursachen würde, geschweige einen Verlust, der mit den unausbleiblichen Vorteilen in Verhältnis stehe. Allenfalls könnte man bei der Zession den Zessionarius verbindlich machen, auf gewisse Servituten, die etwa auf königlichen Forsten oder dergleichen ruhen, zu entsagen. Ich bin überzeugt, daß Ew. Hochwohlgeb. diese Sache genau prüfen und ein begründetes Gutachten darüber mir gefälligst abstaten werden.

574. Scharnhorst an Stein

Königsberg, 27. Januar 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 151a Tit. XXI Nr. 1: Ausfertigung (eigenhändig). Vermerk Altensteins: „erledigt“.

Vorschläge für die zweckmäßige personelle Besetzung der obersten Militärbehörden im Rahmen des Organisationsplans.

575. Ministerialreskript an Sack

Königsberg, 28. Januar 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 72a X 8 Vol. III: Ausfertigung (Kanzleiband), gez. Stein und Goltz, Eingangsvermerk: 4. Febr.

Vertrauliche Mitteilung, daß die preußischen Bemühungen in Paris neuerdings französischerseits von den Friedensverhandlungen mit England abhängig gemacht, oder doch zu ihnen in Verbindung gesetzt werden. Der Erfolg der Mission des Prinzen Wilhelm bleibt abzuwarten, ebenso die Auswirkung der russischen Verwendung. Übersendung von chiffrierten Depeschen an den Prinzen Wilhelm, Brockhausen und Humboldt zur Weiterleitung nach Paris.

¹ Vgl. oben Nr. 508. Die Gutachten mit Ausnahme des letzten, nicht ermittelten in Rep. 89a XXVII 1.

² Broscovius erstattete sein Gutachten am 2. Februar (Rep. 89a XXVII 1). Er sprach sich gegen die unentgeltliche Verleihung des Eigentumsrechts aus und verknüpfte damit die Frage der Gemeinheitsteilungen. Vgl. dazu die Denkschrift Steins vom 14. Juni 1808, unten Nr. 722.

576. Auerswald an Stein

Königsberg, 28. Januar 1808

PrGSIA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 151a Tit. XXI Nr. 1: Ausfertigung (eigenhändig).

Übersendet seine Bemerkungen zur Nassauer Denkschrift¹. Bittet um wohlwollende Prüfung seiner speziellen Vorschläge zur Organisation der Provinzialbehörden, zumal „sie mit Ew. Exz. Hauptideen im ganzen übereinstimmen“.

577. Stein an Minister Schroetter

Königsberg, 29. Januar 1808

PrGSIA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 39a XXII 6: Ausfertigung (eigenhändig).

Druck: Thiede, Ausgew. Schriften S. 59f.; Alte Ausgabe II S. 363; Conze, Bauernbefreiung Nr. 25.

Bedenken gegen die nach seiner Meinung ungenügenden Bestimmungen über den Bauernschutz in Schroetters Immediatbericht über den Entwurf zur Instruktion zu § 6 des Oktober-Edikts. Verweist auf die daraus entstehende Gefahr des Bauernlegens nach dem Beispiel Schottlands und Mecklenburgs. Verteidigt die bisherigen Bestimmungen wegen des Normaljahres gegen die Einwände Morgenbessers.

Der Drang, Bauernland in Vorwerksland zu verwandeln, ist besonders in den nicht devastierten Provinzen, wie ich aus den von dort her eingehenden Vorstellungen sehe, sehr stark. Ich ersuche Ew. Exz. gehorsamst, noch einmal zu erwägen, ob wir nicht befürchten müssen, daß eine ähnliche Revolution hier vorgehen wird wie in Schottland und die Gutsherren dem Beispiel der Mecklenburger folgen werden, und ob nicht dem § 2 des Entwurfs zur Instruktion die Bestimmung des § 7 litt. a hinzuzufügen, oder will man das nicht, in diesem Fall es ihm zur Pflicht zu machen, daß er das neu zu errichtende Etablissement erblich, ohne Dienst-, Mühlen- oder Getränke-Zwang austue.

Die Bestimmung des § 8 halte ich für ausreichend, denn es wird zwar auf einer Seite mancher Bauernhof eingezogen, auf der andern Seite viele Vorwerke abgebaut und viele Bauernhöfe erblich ausgetan werden.

Mit der Bemerkung des Geh. R. Morgenbesser² wegen der Legalität der Bestimmung des Termins, so im § 6 angenommen worden, bin ich nicht einverstanden, denn das Verbot der Einziehung der Bauernhöfe war bisher gemeinen Rechts, und es hängt von dem Gesetzgeber ab, unter welchen Bedingungen er dieses verbotende Gesetz aufheben will.

Ich ersuche Ew. Exz. mir nur Ihre Meinung über die von mir aufgeworfenen Fragen kurz anzudeuten und mitzuteilen.

578. Kabinettsordre an Auerswald

Königsberg, 31. Januar 1808

PrGSIA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 39a XXVI 4 Vol. 1: Konzept (Staegemann) auf Grund der Randverfügung Steins zum Immediatbericht Auerswalds vom 25. Januar 1808 (ebenda), Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 31.
Druck: Alte Ausgabe II S. 363ff.

Abstimmungsverfahren auf dem Generallandtag. Abstimmung nach Köpfen, nicht nach Bezirken, ohne Bindung an Instruktionen vorgeschrieben. Die Aufnahme der

¹ Ebenda (mit Randbemerkungen Steins).

² In seinem Gutachten vom 28. Januar 1808. Vgl. Winter, Oktober-Edikt S. 29f.

ERSTE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

kölmischen Güter in das landschaftliche Kreditsystem. Die Vertretung der Kölmer auf dem Generallandtag. Reorganisation der provinzialständischen Verfassung angekündigt.

[Auf die Anträge Auerwalds über die Beratungen des Generallandtags wird erwidert:]

ad 1. Daß in den Beratungen über allgemeine Landesangelegenheiten viritim gestimmt werden muß. Auf diese Art wird das Gutachten jedes Einzelnen, das bei dem Abstimmen nach Departements in der Majorität der kleinen Departements-Abteilungen verschwinden würde, deutlich ausgedrückt und den gesamten Mitgliedern der Versammlung bekannt, wodurch eine vielseitigere und freiere Ansicht des Gegenstandes und größeres Nachdenken erweckt wird.

Die Anordnung des Landschafts-Reglements, nach Departements abzustimmen, beruht zwar auf der Absicht, daß nicht das eine Departement vor dem andern durch die Mehrheit der Deputierten ein Übergewicht erlangen möge, sie ist aber fehlerhaft, weil sie die Freiheit der Beratschlagungen stört und die Deputierten nötigt, ihre Stimme nach einer von den Kreisen zu erteilenden Instruktion zu geben [. . .]. Die Erfahrung hat auch bisher gelehrt, daß die Instruktionen, weil sie niemals vollständig erteilt werden können, nicht befolgt, daß vielmehr nach der Meinung der einzelnen Deputierten abgestimmt worden, welches für die Zukunft auch in Angelegenheiten des Kreditsystems zur gesetzlichen Vorschrift erhoben werden muß, damit jeder Deputierte verpflichtet und berechtigt sei, seine Meinung nach Einsicht und Überzeugung freimütig vorzutragen. Nur auf diesem Wege der Stimmfreiheit, wodurch die Verantwortlichkeit der Meinung dem Abstimmenden selbst zugewendet und jeder Einzelne genötigt wird, den Gegenstand von allen Seiten zu erwägen, kann ein lebendiger und wirk-samer Geist in die Beratschlagungen über gemeinsames Interesse gebracht werden, daher Ich Euch beauftrage, eine Reform der Vorschriften des Landschaft-Reglements über diese Angelegenheit auf dem Generallandtag zur Deliberation zu bringen. [. . .]

ad 4. ist die Verbindung der kölmischen Güter mit dem ritterschaftlichen Kreditsystem unstreitig eine allgemeine Landesangelegenheit. Die bisherige Ausschließung eines so bedeutenden Teils des Landeseigentums der Provinz von der Kredit-Assoziation und die der letzteren zuteil gewordenen Vorzüge haben auf den Nationalwohlstand nachteilig gewirkt, indem der Kredit einer begünstigten Klasse zugewendet und einer minder begünstigten entzogen worden. Die kölmischen Deputierten könnten daher von der Beratschlagung hierüber billig nicht und um so weniger ausgeschlossen werden, als sie über ihre Verbindung mit dem ritterschaftlichen Kreditsystem doch auch zu hören sind. Da jedoch die Assoziation der adligen Güter als ein organisiertes Institut einmal besteht, so will Ich zwar gestatten, daß die Deliberation über die Aufnahme der unadligen Güter in das Kreditsystem von den Deputier-

ten der Ritterschaft ohne Teilnahme der unadligen Deputierten geschehe. Ihr habt Mir jedoch, wenn wider Mein Erwarten der Beschluß gegen die Aufnahme erfolgen sollte, sofort Bericht zu erstatten und bis zu Meiner Entscheidung die Sitzungen des Generallandtages zu suspendieren.

ad 5. Da zu den Modalitäten der Aufnahme auch die Repräsentation auf Generallandtagen gehört, so muß eine solche Anzahl kölmischer Deputierter, als nach dem abzufassenden Beschluß zur Repräsentation der kölmischen Güter erfordert werden, an allen ferneren Beratschlagungen über das Kreditsystem teilnehmen und viritim abstimmen. Sind mehr anwesend, so haben sie aus ihrer Mitte die Deputierten zu wählen, wenn weniger, muß es zur Vermeidung des Aufenthalts bei der Zahl der Anwesenden bleiben. Sollte der Beschluß nach Eurem Dafürhalten auf eine unverhältnismäßig geringe Anzahl kölmischer Deputierter ausfallen, so habt Ihr vor dem Vollzug des Conclusi an Mich schleunigst zu berichten und schon jetzt das Verzeichnis sämtlicher Deputierter Mir einzureichen.

Die von Euch besorgte Spannung zwischen den adligen und bürgerlichen Deputierten wird dadurch leicht zu verhüten sein, wenn Ihr ihnen bemerklich macht, daß es in Angelegenheiten des Kreditsystems auf die persönlichen Vorzüge des einen Standes vor dem anderen nicht ankomme und beide bei der zweckmäßig eingerichteten und verständig geführten Administration, die auf den Nationalwohlstand so wesentlich influire, um so mehr ein völlig gleiches Interesse haben, als auch die Realvorzüge der adligen Güter vor den kölmischen gar keine Kollisionen verursachen können, daher es an sich gleichgültig sein würde, ob die Landeigentümer, welche zur Repräsentation bei den Versammlungen der Kommune gewählt werden, mit adligen oder mit kölmischen Grundstücken angesessen sind, wenn nicht der größere Umfang der adligen Güter und das hieraus entspringende größere Interesse der einzelnen mit beträchtlichem Eigentum zur Sozietät konkurrierenden Besitzer der adligen Güter eine vorzügliche Rücksicht auf die letzteren zu nehmen geböte, daher die Eigentümer der kölmischen Güter ihre Ansprüche hiernach zu beschränken sich von selbst bescheiden werden¹. Ich behalte Mir übrigens vor, wegen der künftigen Bildung der Provinzialstände, einer zweckmäßigen Repräsentation sämtlicher ständischer ländlichen Eigentümer und wegen des ihnen beizulegenden konsultativen und administrativen Wirkungskreises besondere Bestimmungen ergehen zu lassen.

¹ Vgl. dazu die Kabinettsordres an Auerswald vom 16. Februar, unten Nr. 592, und an die Vertreter der Kölmer vom 22. Februar 1808 (Konzept Staegemann, ebenda).

579. Ministerialdekret an die zum ostpreußischen Landtag versammelten
Deputierten Königsberg, 2. Februar 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89a XXVI 4 Vol. 1: Konzept (Staegemann), Abgangsvermerk: 3.
Druck: Alte Ausgabe II S. 366 (Regest).

Genehmigung zur Einberufung des Generallandtags. Die Gegenstände der Landtagsberatung (Ordnung des ritterschaftlichen Kreditsystems, Verteilung der Kontribution). Anerkennung der bisherigen Opfer und Leistungen des Landes.

580. Stein an Gerlach Königsberg, 3. Februar 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89a VIII Vol. 1: Konzept (Staegemann) unter engster Anlehnung an Steins Randbemerkungen zum Schreiben Gerlachs vom 23. Januar 1808 (ebenda), mit Korrekturen und Paraphen Steins, Abgangsvermerk: 7.
Druck: Pertz, Stein II S. 68f.; Alte Ausgabe II S. 366f.

Widerlegt Gerlachs Bedenken gegen Aufnahme der Domänen in das landschaftliche Kreditsystem. Der Kredit der Landschaft werde durch diese Verbindung mit dem Staatskredit nicht beeinträchtigt, da der Staat aus moralischen und politischen Gründen zur Einlösung seiner Verbindlichkeiten verpflichtet sei. Rechtsgültigkeit des Domänenverkaufs.

Die von Ew. Hochwohlgeb. wider die Vereinigung der Königlichen Domänen mit dem landschaftlichen Kreditsystem aufgestellten Gründe in Ihrem gefälligen Schreiben an mich vom 23. v. M. sind hier bereits erwogen worden, sind aber nicht von dem Gewicht, daß Sie mich von der für die ritterschaftlichen Kreditsysteme zu besorgenden Gefahr überzeugen könnten.

Nach der Ansicht Ew. Hochwohlgeb. würde niemals ein Staatskredit existiert haben, weil jeder Geldeigentümer seine Kapitalien lieber dem Privatmann als dem Staat anzuvertrauen sich entschließen würde. Statt dessen haben wir noch immer gesehen, daß Staaten, deren Finanzen geordnet waren, vorzugsweise vor Privatpersonen Anleihen erhielten, und die Behauptung Ew. Hochwohlgeb., daß es noch niemals eine Regierung gegeben habe, die mit Aufopferung großer Staatsvorteile ihren Gläubigern pünktlich Wort gehalten, widerspricht der Geschichte so sehr, daß die Wortbrüchigkeit der Regierungen gegen ihre Gläubiger nur als Ausnahme nachgewiesen werden kann. Auch würde sich durch solche Wortbrüchigkeit nie ein solch großer Staatsvorteil erlangen lassen, daß er die Nachteile der Kreditlosigkeit, die aus dieser Operation notwendig entsteht, aufwiegen könnte. Was von der Anleihe gilt, gilt noch mehr von der Bürgschaft, und die Besorgnisse Ew. Hochwohlgeb. werden umso weniger eintreten, da die Domänen-Pfandbriefe mit eben solcher Realsicherheit versehen sind als die auf adlige Güter ausgefertigten Pfandbriefe, die Bürgschaft der Ritterschaft also nur eventuell und entfernt ist.

Die Bedenklichkeiten, die durch die behauptete Unveräußerlichkeit der Domänen entstehen, worüber das extraktweise anliegende Reskript an die

Immediatkommission zu Berlin vom 20. v. M.¹ das Nötige enthält, treten ebensowohl bei dem Vorschlage Ew. Hochwohlgeb., besondere Domänen-Pfandbriefe auszufertigen, ein; man kann aber wohl überzeugt sein, daß niemand eine Veräußerung oder Verschuldung der Domänen, die eine unausweichliche Folge der Begebenheiten und der aus einem unglücklichen Kriege entstandenen Notwendigkeit ist, staatsrechtlich ungültig halten werde, vielmehr einem jeden einleuchten müsse, daß der König zur freiwilligen Veräußerung eben so gut berechtigt sei als zu der vom Kaiser von Frankreich zwangsweise geforderten Cession. Die Ausfertigung besonderer Domänen-Pfandbriefe ohne Assoziation mit den ritterschaftlichen Kredit-systemen hat für die letzteren die Nachteile, daß ein geteiltes Interesse entsteht, welches unter den gegenwärtigen ungünstigen Umständen die Auflösung der Kreditsysteme leicht zur Folge haben könnte. Sie sind durch das Ungemach des Krieges mehr wie jemals in die Lage gesetzt, sich eng an den Staat anzuschließen und mit Hilfe desselben ihren Kredit aufrecht zu erhalten, daher sich auch ein Widerspruch von ihrer Seite nicht besorgen läßt. Über die Summe der auf die Domänen der Kur- und Neumark auszufertigenden Pfandbriefe läßt sich gegenwärtig noch nichts sagen, da dieses von dem Bedürfnis abhängt. Die Besorgnisse der Kapitalisten bei einer größeren Summe werden umso weniger eintreten, da ihnen die pünktliche Ordnung in Einziehung der Domänen-Gefälle bekannt ist.

Die Modalitäten in Ansehung der Repräsentation können der Beratschlagung in der Generalversammlung vorbehalten werden.

Übrigens empfehle ich Ew. Hochwohlgeb. die Beobachtung der größten Verschwiegenheit über diese ganze Angelegenheit während der Okkupation des Landes durch fremde Truppen².

581. Stein an Massow

Königsberg, 3. Februar 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 87 B Regul. Gen. Nr. 1h Bd. 2: Konzept (Kanzleihand) mit Korrekturen und Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 5.

Antwort auf den Bericht Massows vom 19. Januar. Für die Publikation des Edikts vom 9. Oktober in Schlesien bleibt die an Massow gerichtete Kabinettsordre vom 7. Januar 1808³ auch weiterhin maßgebend. Die Bedenken der Breslauer Oberamtsregierung über Massows Interpretation des Edikts und ihre Klärung durch Stein⁴.

¹ Siehe oben Nr. 557.

² Eigenhändiger Zusatz Steins.

³ Siehe oben Nr. 540.

⁴ Als Beilage in Abschrift beigelegt: Steins Schreiben an Kanzler Schroetter vom 23. Januar (siehe oben Nr. 562).

ERSTE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

582. Stein an Gräfin Werthern

Königsberg, 4. Februar 1808

Stein-A.: Ausfertigung (eigenhändig).

Hufeland. Geburt der Prinzessin Luise. Prinzessin Radziwill und Prinzessin Wilhelm. Frau von Berg.

Vos lettres, ma chère amie, me font un plaisir sensible en me prouvant que vous reprenez un peu de force et de santé. La mienne se conserve assez bien sous l'égide du bon et excellent Hufeland, qu'on ne peut assez aimer quand on le connaît.

Vous saurez que la Reine est heureusement accouchée d'une princesse, que la santé de l'une et de l'autre est parfaite et que toute la famille royale se trouve maintenant réunie ici. La P. Louise et la P. Guillaume permettent qu'on passe les soirées chez elles, la première, vous la connaissez, la seconde, c'est une femme bien distinguée à tout égard.

Mme. de Berg est arrivée cette nuit, je ne l'ai point encore vue. [. . .]

[*Nachschrift:*] Dites bien des choses amicales à MM. Ancillon et Kunth.

583. Kabinettsordre an Borgstede

Königsberg, 5. Februar 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89 a L 14: Konzept (Kanzleiband) auf Grund der Randverfügung Steins zum Immediatbericht Borgstedes vom 26. Januar 1808 (ebenda), Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 6.

Getreide-Ausfuhrverbot für die Neumark verweigert.

Ich erteile Euch auf Euern Bericht vom 26. v. M. zum Bescheide, daß Ich das von Euch in Antrag gebrachte Getreide-Ausfuhrverbot aus der Neumark nicht genehmigen kann. Mit eben dem Rechte, eine Provinz gegen die andere zu sperren, könnte man ein Dorf oder ein Haus gegen das andere sperren; geschieht dieses indessen mit militärischer Gewalt, so läßt es sich nicht ändern.

584. Stein an Kanzler Schroetter

Königsberg, 6. Februar 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 87 B Regul. Gen. Nr. 1 Vol. 2: Konzept (Staegemann) auf Grund der Randverfügung Steins zu Schroetters Schreiben vom 21. Januar 1808, mit Korrekturen und Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 7.

Druck: Alte Ausgabe II S. 367f.

Widerlegt Schroetters Argumente für die Beibehaltung des Gesindedienstzwangs auch nach Aufhebung der Erbuntertänigkeit.

[. . .] Was die Bedenklichkeit Ew. Exz. betrifft, ob nicht polizeiliche Rücksichten den Gesindedienstzwang der Gutseingesessenen auch nach aufgehobenem Untertänigkeitsbände gebieten¹, so kann ich mich hiervon nicht überzeugen. Die bisherige Neigung zum Müßiggang kann nur als eine Folge des Zwanges betrachtet werden und wird sich eben dann verlieren, wenn dieser Zwang und die davon unzertrennliche schlechte Bezahlung aufhört.

¹ Vgl. Lehmann, Stein II S. 337 ff.

585. Votum Steins

[Königsberg, 6. oder 7. Februar 1808]

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. XI 89 Fasc. 429: eigenhändig.
 Druck: Hassel, Preußische Politik Nr. 135; Alte Ausgabe II S. 368.

Tiefe Enttäuschung über die Ergebnislosigkeit der Mission des Prinzen Wilhelm. Unerfüllbarkeit der französischen Forderungen. Notwendigkeit eines baldigen Abschlusses mit Rücksicht auf die Lage der Staatsfinanzen.

Les données que nous avons jusqu'ici sur la marche de notre négociation à Paris ne sont pas satisfaisantes. Le but de la mission du prince était d'obtenir ou que la négociation fût terminée à Paris sur des conditions plus équitables, ou que M. Daru obtienne des instructions plus modérées. Ni l'un ni l'autre but a été obtenu selon la lettre du 15 de janvier de Paris¹ et selon la réponse du Sieur Daru du 26 de janvier², et nous sommes dans l'ignorance la plus parfaite sur ce qui s'est fait à Paris depuis le 15 jusqu'à ce jour.

Il est absolument impossible d'admettre les conditions de la cession des domaines, l'occupation des forteresses, le payement des prétentions extravagantes des provinces cédées, et si on veut mettre l'évacuation à ces conditions, c'est la refuser dans le fait.

Je ne sais point pourquoi M. Sack n'a envoyé la lettre du 18 à M. Daru³ le 26 premièrement à Paris, il pourrait l'envoyer chiffrée par la poste, ou non chiffrée, et pourquoi ce retard ?

Il est sûr qu'il faut tâcher de conclure parce que l'état présent des choses épuise le pays et nos fonds de caisses sur lesquels nous vivons ici — mais conclure sur des conditions qui anéantissent tout, c'est légaliser sa destruction.

Je ne puis croire que le prince n'ait obtenu aucune modification, et il est impardonnable que toute cette mission nous laisse dans l'ignorance la plus complète sur ce qu'elle fait et sur ce qu'elle augure et qu'elle nous mette dans l'impossibilité absolue de prendre un parti⁴.

¹ Gemeint ist wohl der Bericht des Prinzen Wilhelm vom 14. Januar, gedr. Hassel, Preußische Politik Nr. 128.

² Die Note Darus an die Friedensvollziehungs-Kommission vom 26. Januar 1808 (Rep. 72 A X 8). Vgl. über den Stand der Kontributionsverhandlungen Anfang Februar 1808 Hausserr, Erfüllung u. Befreiung S. 176 ff.

³ Note der Friedensvollziehungs-Kommission an Daru vom 18. Januar 1808 (Rep. 72 A X 8 III). Vgl. Hassel a. a. O. S. 439.

⁴ Auf Grund dieses Votums Immediatreskript an den Prinzen Wilhelm, Königsberg 7. Februar 1808, teilw. gedr. Hassel a. a. O. Nr. 136.

586. Votum Steins¹

Königsberg, 10. Februar 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Ausw. Amt Rep. I Frankreich Nr. 8 Vol. 1: eigenhändig.
 Druck: Hassel, Preußische Politik Nr. 137; Alte Ausgabe II S. 369.

Sack soll ermächtigt werden, Daru die Überlassung der Festungen und Domänenpfandbriefe anzubieten. Außerdem soll er Daru von der bevorstehenden Reise Steins nach Berlin benachrichtigen.

Je suis de l'avis du B. de Brockhausen que

1. M. Sack doit maintenant proposer forteresses avec les modifications contenues dans le projet de convention du décembre²,

2. lettres foncières sur les domaines,

et en même temps annoncer verbalement à M. Daru que je me rendrais à Berlin pour faire mettre en exécution les stipulations de la convention, qu'on ne doutait point qu'elle ne serait conclue sur les conditions qu'on a énoncées.

Il faut qu'on sollicite la garantie russe avec la plus grande vivacité possible, et qu'on instruisse le cabinet de Pétersbourg de la situation présente des choses³.

587. Ministerialreskript an die Friedenskommision

Königsberg, 10. Februar 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 72 A X 8 Vol. 3: Ausfertigung (Kanzleihand), Eingangsvermerk: 15 Febr.; Ausw. Amt I Rep. I Nr. 1233 Vol. 1: Abschrift. — Nach der Ausfertigung.

Reaktion Darus auf die Sendung des Prinzen Wilhelm. Hinhaltende Verhandlungstaktik der Franzosen. Die Kommission soll die Einräumung von Festungen und die Bepfandbriefung der Domänen anbieten. Hoffnung auf die Verwendung des Grafen Tolstoi in Paris zugunsten Preußens. Ankündigung der Berlin-Reise Steins.

Der p. Daru hat auf Eure offizielle Nachricht von der Sendung des Prinzen Wilhelm Königl. Hoheit erwidert, daß er erst Verhaltungsbefehle für sein weiteres Benehmen eingeholt habe. Sein bisheriges und jetziges Benehmen und alle Umstände und Nachrichten begründen die Vermutung, daß man französischerseits die Sache hinzuhalten, uns aber die Schuld der Verzögerung beizumessen die Absicht habe. Man knüpft eine Forderung, Bedingung und Konvention an die andere und sucht das Ende der Unterhandlungen und die Räumung zu verschieben, um solange im Besitz Unserer Provinzen zu bleiben, als es nach des Kaisers Napoleon politischen Zwecken notwendig oder auch nur nützlich zu sein scheint.

¹ Zum Bericht Brockhausens vom 26. Januar 1808, ebenda.

² Vgl. oben Nr. 465.

³ Entsprechendes Ministerialreskript an die Friedenskommision vom gleichen Tage, unten Nr. 587.

Die nächsten Nachrichten aus Paris werden diese Vermutung aufklären. So traurig sie ist, so darf man sich doch keiner Täuschung überlassen, noch weniger aber den Mut verlieren. Immer bleibt sie zur Zeit nur Vermutung, und wenn es — im Fall sie gegründet sein sollte — gefährlich ist, die Forderungen einzeln und nach und nach zu bewilligen und zu unterschreiben, ohne die Sache gänzlich auf einmal und mit Ausschließung aller Nachforderungen zu beendigen, so würde es auf der andern Seite unverantwortlich sein, wenn man nicht die Verhandlungen sofort wieder anknüpfte, um die Sache zum Ziele zu führen und soviel von uns abhängt die Leiden und Lasten des Landes zu erleichtern.

[Mit einer Abberufung Darus sei nicht zu rechnen. Die größte Hoffnung bleibe nach wie vor die russische Verwendung in Paris. Daru müsse jetzt mit den preußischen Bedingungen bekanntgemacht werden, die zu einem Abschluß der Verhandlungen führen könnten. Es sei anzubieten: 1. die Einräumung von Festungen, zunächst nur von Stettin, unter Hinweis auf die Last der Garnisons-Unterhaltung; 2. die Verpfandbriefung der Domänen, während deren Abtretung mit dem preußischen Haus-Grundgesetz unvereinbar sei.]

Wir autorisieren Euch auch zu der mündlichen Äußerung, daß Unser Staats- und dirigierender Minister Freiherr von Stein sich selbst ehestens nach Berlin begeben werde, um die zum Vollzuge und zur Erfüllung der — wie man nicht zweifle — bald zustande kommenden Konvention erforderlichen Maßregeln zu treffen. Ihr habt diese Äußerung jedoch nicht in offizielle Eröffnung einzukleiden, sondern als eine Euch zugekommene Privatnachricht mitzuteilen.

[Der Mission in Paris seien die neuesten drückenden französischen Forderungen mitgeteilt worden.]

588. Kabinettsordre an Minister Schroetter Königsberg, 11. Februar 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89 a V Vol. 3: Konzept (Staegemann), Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 11.

Änderungen des Reglements-Entwurfs für das Kriegskontributionswesen in Ostpreußen (Einkommenssteuer).

Nachdem das von Euch und dem Kanzler Freiherrn von Schroetter entworfene Reglement über das Kriegskontributions-Wesen der Provinz Ostpreußen Meiner Anordnung gemäß nun auch von den Deputierten des platten Landes auf dem Generallandtage erwogen und darüber die Beschlüsse gefaßt worden sind, die Ihr aus dem begehenden Protokoll vom 2. d. M. erseht, so habt Ihr den Entwurf in folgender Art abändern zu lassen:

ad § 6. Die Kassen-Visitationsverhandlungen, Jahresrechnungen und deren Beilagen werden an den jedesmaligen Präsidenten der Kriegs- und Domänenkammer zu Königsberg, den ich in Hinsicht des in das Provinzial-

Kreditwesen eingreifenden Staatsinteresses zum *Kommissario regio* ernenne, überschickt, welcher sie prüft, über seine Erinnerungen Auskunft und Verantwortung erfordert, nötigenfalls Untersuchungen darüber veranlaßt und die Jahresrechnungen mit Belegen, Abnahme- und Untersuchungs-Protokollen und Beschlüssen der Ober-Rechenkammer zusendet. ad § 13. Was das Vermögen des Staats betrifft, so wird nur das reine Einkommen aus dem Ertrage der dem Staat gehörenden Grundstücke besteuert. Außer den Staatskassen sind auch alle für die Geschäfte der Kassen und Geldinstitute bestimmten Gebäude des Staats von der Besteuerung ausgenommen.

ad § 14. Der Beschluß des Generallandtages stimmt mit dem Beschluß der städtischen Hauptdeputation dahin überein: daß auch die in den Händen der Kaufleute befindlichen zinsbaren Staatspapiere (*Banco-Obligationen*, *Seehandlungs-Aktien* und *-Obligationen*, *Pfandbriefe*, *kurmärkische Landschaftsobligationen*, *Stadtoobligationen* und dergleichen) sowie zinsbare von anderen Kaufleuten an sie ausgestellte Privatpapiere ohne Unterschied der Kapitalien-Steuer unterworfen und die Zinsen derselben, in der Gewerbesteuer begriffen, nicht anzusetzen sind. Dieser Beschluß ist ganz begründet, da sich solche öffentlichen und Privat-Papiere von den Handelsinstrumenten durch die Zinsentragung unterscheiden. Der Bankier erscheint in doppelter Gestalt, einmal als Rentenierer, insoweit er dieses Kapitalsvermögen besitzt, sodann als gewerbetreibender Kaufmann; indem er doppelte Einnahme, in der ersten Eigenschaft die Zinsen der Dokumente, in der zweiten den Gewinn beim An- und Verkauf hat, muß er von den ersten die Kapitalien- und von der zweiten die Gewerbesteuer entrichten. Sollte auch der seltene Fall eintreten, daß der Kaufmann solche Papiere statt baren Geldes zum Behuf der Benutzung in seinem Gewerbe vorrätig hat, weil das Gewerbe entweder ganz stockt oder keinen Geldaufwand fordert, so muß doch hier der Beschluß der Hauptdeputation, die ich vollständig legitimiert annehme, wider die Kaufmannschaft entscheiden, und Ihr müßt die Stelle von außerdem bis nicht unterworfen wegstreichen, auch die darauf Bezug habende Stelle des § 15 abändern.

ad § 15 habt Ihr mit Berücksichtigung des Beschlusses des Generallandtages dem ersten Absatz noch folgendes hinzuzufügen: die Fassionen werden

- a) in Königsberg einer dazu besonders niedergesetzten Kommission eingereicht;
- b) in den übrigen Städten der Provinz wird dazu eine Kommission ernannt, die aus den Mitgliedern des Magistrats und einigen von der Bürgerschaft zu wählenden Deputierten besteht.
- c) Auf dem platten Lande werden zwar die Fassionen der Ortsobrigkeit von jedem Steuerpflichtigen übergeben, diese sendet jedoch solche an eine aus Repräsentanten der adligen und kölmischen Gutsbesitzer und der Pächter

in jedem landrätlichen Kreise zu wählende Kommission, bei welcher der Landrat den Vorsitz führt.

§ 17 ist dahin umzuändern:

Prägravations-Beschwerden und Niederschlagungs-Gesuche werden von Königsbergischen Einwohnern bei der deshalb angeordneten besonderen Kommission und von den Kontributionspflichtigen außerhalb Königsberg bei den nach § 15 niedergesetzten Kommissionen angebracht, untersucht und entschieden. Von der Entscheidung der Königsbergischen Kommission findet an die städtische Komitee und von der Entscheidung der übrigen Kommissionen an die Landesdeputation (§ 4) ein Rekurs statt. Die hieraus erfolgende Entscheidung wird als schiedsrichterliches Urteil ohne weitere Instanz in Vollzug gesetzt.

ad § 27 kann der Beschluß des Generallandtags in der gefaßten Art nicht aufrechterhalten werden, weil durch die ad a)–c) aufgestellten Modalitäten der Zweck der progressiven Besteuerung des Aktiv-Einkommens nicht erreicht wird. Es kann daher zwar bei dem Beschluß ad a) verbleiben, dagegen muß er ad b) modifiziert werden:

der Gläubiger ist verpflichtet, den ganzen Betrag seines Einkommens und seine Fassion einzubringen, nach welchem der Betrag der Steuer berechnet werden muß. Von diesem ganzen Steuerbetrage wird ihm demnächst ebensoviel in Abzug gestellt, als jeder einzelne Schuldner von den Zinsen ihm selbst in Abzug bringt.

ad d) muß der Deutlichkeit wegen bemerkt werden, daß ein Abzug von der Einkommensteuer nicht von den dem auswärtigen Gläubiger zu berichtenden Zinsen gemeint sei.

ad § 30 werdet Ihr hinzufügen müssen: daß das Einkommen, welches ein Kaufmann von zinsbaren Kapitalien hat, ist nicht unter der Gewerbesteuer begriffen, sondern der besondern Kapitalien-Steuer (§ 27) unterworfen.

ad § 44–51 ist auf die Beschlüsse des Generallandtages Rücksicht zu nehmen.

ad § 53. Statt der Polizeiobrigkeit ist das Geschäft der Revision der Consignationen den im § 15 litt. b) und c) angeordneten Kommissionen zu überlassen.

Das hiernach umzuändernde Reglement erwarte Ich hiernächst zur Vollziehung.

589. Immediatbericht Steins

Königsberg, 12. Februar 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89a XI 1 Vol. 1: Ausfertigung (Kanzleiband).
 Druck: Alte Ausgabe II S. 369 (Regeat).

Entwertung der preußischen Scheidemünze durch die neuesten Münzverordnungen des Königreichs Westfalen und die fortwährende Ausprägung neuer Scheidemünze durch die Franzosen in Berlin. Maßnahmen gegen diese inflatorische Entwicklung.

Die Verordnung des Königs von Westfalen vom 11. v. M., durch welche die preußische Scheidemünze devalviert worden, indem die guten Groschen auf $66\frac{2}{3}\%$ herabgesetzt, die Sechspfennig-, Dreipfennig- und Einpfennigstücke aber von den Kassen ganz ausgeschlossen sind, wird ein Einströmen dieser Münzsorten in die preußischen Staaten, woselbst sie Kurs haben, nach sich ziehen.

Die fortwährende Ausprägung der Scheidemünze in Berlin, die durch das französische Gouvernement betrieben wird und vom 1. Dezember 1806/1. November 1807 sich schon auf 2779959 Rthl. belief, wird sie noch mehr anhäufen. Das Land wird dagegen von Silber und Gold entblößt, das zum Ankauf der eingeschleppten Münze verwendet wird und teils ganz ins Ausland geht, teils, was das Silber betrifft, zu neuer Scheidemünze ausgeprägt wird.

Es wird dringend notwendig, eine Maßregel entgegenzustellen.

Entscheidend würde die Reduktion der gesamten Scheidemünze sein, da dieser Schritt ohnehin nicht zu vermeiden ist, um unser fehlerhaftes Scheidemünz-System zu zerstören; und zerstört muß es werden, weil bei der Geringhaltigkeit und dem schlechten Gepräge der Scheidemünze die Verfälschung gar nicht verhütet werden kann.

Die Verhältnisse gegen das französische Gouvernement und die Beschränktheit in der Administration erlauben jedoch einen solchen entscheidenden Schritt in diesem Augenblick noch nicht, und man wird sich jetzt damit begnügen müssen, dem Einströmen der guten Groschen und Sechspfennige aus dem Königsreiche Westfalen in die diesseitigen Staaten Einhalt zu tun, und dahin wird eine Aufhebung der Verordnung vom 13. Dezember 1806, wodurch dieser Münze der bisher nicht stattgefundene Kurs in Preußen gegeben wurde, hinlänglich führen, indem es auch in den dem Königreich Westfalen benachbarten Provinzen der Mark und Pommern eine Sensation machen und den Einkauf der Münzen hintertreiben wird.

Die Düttchen und Böhmen in Preußen und Schlesien wird man vors erste noch in ihrem Nominalwert lassen können, da eine Einströmung derselben aus dem Herzogtum Warschau, woselbst noch keine andere Münze in die Stelle getreten ist und so wenige Zahlungsmittel sich befinden, auch im Lande selbst, wo diese Münze besonders in den niederen Volksklassen und unter den Landleuten verbreitet ist, zu großes Mißvergnügen gegen die Regierung erweckt werden würde.

Die Verrufung der Verordnung vom 13. Dezember 1806 könnte in folgender Art geschehen:

„Da sich gegenwärtig in Ost und Westpreußen eine größere Menge Scheidemünze angehäuft hat, als der innere Verkehr notwendig macht, so ist es nicht erforderlich, die Verordnung vom 13. Dezember 1806, durch welche den guten Groschen und Sechspfennigen auch in Ost- und Westpreußen Kurs gegeben worden, fernerhin bestehen zu lassen. Sie wird daher hier-

durch aufgehoben und die vor dem 13. Dezember 1806 in Ost- und Westpreußen bestandene Einrichtung, nach welcher die guten Groschen und Sechspfennige weder im Privatverkehr noch in den öffentlichen Kassen angenommen wurden, wiederhergestellt.“

Nächst dem würde die Prägung der Scheidemünze in Glatz zu sistieren und von dem Geh. Finanzrat v. Massow ein Gutachten zu erfordern sein: ob die Reduktion der Böhmen in Schlesien ohne Nachteil für die Provinz auszuführen sei.

Von dem Staatsminister Frhr. v. Schroetter würde ein gleiches Gutachten wegen der Düttchen in Preußen erfordert werden können¹.

590. „Verordnung wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder Verwandlung derselben in Vorwerksland mit Bezug auf die §§ 6 und 7 des Edikts vom 9. Oktober 1807, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums betreffend. Für die Provinzen Ostpreußen, Litauen und Westpreußen.“² Königsberg, 14. Februar 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 87 B Gen. Nr. 1h Bd. 2: gedrucktes Behördenexemplar, gez. Friedrich Wilhelm, gegengez. Schroetter, Stein. — Weitere Drucke: Gesetzsammlung Sp. 279 ff.; W. Conze, Bauernbefreiung Nr. 26.

Zusätzliche Bestimmungen zum Edikt vom 9. Oktober betr. Bauernschutz.

S. K. M. von Preußen etc. etc. bestimmen wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder Verwandlung derselben in Vorwerksland, mit Bezug auf die §§ 6 und 7 des Edikts vom 9. Oktober 1807 den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums betreffend, zur allgemeinen Achtung und zur Instruktion für die Kriegs- und Domänenkammern in Ost- und Westpreußen folgendes:

§ 1. Ohne Erlaubnis der Kriegs- und Domänenkammer der Provinz darf keine Veränderung in Absicht der Zusammenziehung bäuerlicher Ländereien oder deren Benutzung als Vorwerksland bei Vermeidung der darauf gesetzt gewesenen Strafe vorgenommen werden. Die Landräte sind besonders deshalb verantwortlich.

§ 2. Will ein Gutsbesitzer bäuerliche Grundstücke zusammenziehen oder deren Ländereien in Vorwerksland verwandeln, so ist zur Begründung seines Konsensgesuches, insofern es vor Martini 1810 angebracht wird, wesentlich erforderlich: die Beibringung

a) entweder eines Attestes des Gerichtshalters, daß auf dem Gut, wozu die Ländereien, mit denen eine Veränderung vorgenommen werden soll, keine Erbuntertänigkeit statfinde, oder

b) wenn noch Erbuntertanen da sind, eines Reverses, in welchem der Gutsbesitzer mit Erlangung des Konsenses alle noch vorhandenen Erbuntertanen auf dem Gute ohne alles Loskaufgeld für freie Leute erklärt.

Konsensgesuche, welche nicht in dieser Art begründet sind, sollen von der p. Kammer sogleich zurückgewiesen werden.

¹ *Randverfügung Steins*: „Das vollzogene Publikandum wird zur Publikation befördert und das Nötige an H. G. R. v. Massow erlassen.“ *Entsprechendes Kabinettsdekret an die Komb. Immediatkommission vom gleichen Tage (Abschrift in Rep. 92 Klewitz Nr. 13).*

² *Vgl. Lehmann, Stein II S. 302; Winter, Oktoberedikt passim; Ritter, Stein S. 225 ff.*

ERSTE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

§ 3. Wird das eine oder das andere bei dem Gesuche eingereicht, oder wird das Gesuch erst nach Martini 1810 angebracht, so ist die p. Kammer der Provinz verpflichtet, durch den Landrat des Kreises mit Zuziehung des Gerichtshalters, durch Inspizierung der Patrimonialgerichtsverhandlungen, der Besitz- oder Annehmungsbriefe, auch Vernehmung der bisherigen Besitzer solcher Bauerländereien untersuchen zu lassen:

a) ob an dem Lande, mit dem die Veränderung vorgenommen werden soll, dem bisherigen Besitzer oder dessen Erben oder sonst Jemandem ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzinsrecht zusteht oder nicht.

Ein Erbrecht haben z. B. alle Besitzer bäuerlicher Grundstücke, welche gesetzlich zeit-her, nicht auf den Grund einer bloßen rechtzeitig geschenehen Aufkündigung, sondern nur aus besondern gesetzlichen Ursachen durch Urteil und Recht aus dem Besitz ihrer Ländereien gesetzt oder deren Kindern nur auf diese Art die Sukzession in der Besetzung ihrer Eltern wider ihren Willen entzogen werden konnte, welche also nicht zu der Klasse der im Ostpreussischen Provinzialrecht (Zusatz 80 und 118) bezeichneten bäuerlichen Besetzungen gehörten, und

b) ob das in Rede stehende Land erst seit dem Jahre 1752 in Ostpreußen mit Inbegriff der ursprünglich dazugehörigen, aber zum westpreussischen Kammer-Departement gezogenen Hauptämter Marienwerder und Riesenburg und Erbhauptämter Schönberg und Deutsch-Eylau und seit dem Jahre 1774 in Westpreußen und der Provinz Ermland als Bauerland benutzt ist, oder schon früher.

§ 4. Wird durch diese Untersuchung erwiesen:

a) daß auf das Land, mit dem die Veränderung vorgenommen werden soll, niemandem ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzinsrecht zusteht, und

b) daß solches erst seit dem Jahre 1752 in Ostpreußen und den genannten resp. Haupt- und Erbhauptämtern Marienwerder, Riesenburg, Schönberg und Deutsch-Eylau und seit dem Jahre 1774 in Westpreußen und im Ermland als Bauernland benutzt ist, so hat die p. Kammer unter dem Vorbehalt, daß das etwa stattfindende zeitliche Besitzrecht des bisherigen Besitzers auch beendigt sei, den Konsens zur Zusammenziehung solcher bäuerlichen Ländereien zu anderen Besetzungen oder zu einem Vorwerk zu erteilen.

Mittelt sich bei dieser Untersuchung aber

§ 5. aus, daß auf das in Rede stehende Land, welches erst seit dem Jahre 1752 in Ostpreußen und den gedachten resp. Haupt- und Erbämtern Marienwerder, Riesenburg, Schönberg und Deutsch-Eylau und seit dem Jahre 1774 in Westpreußen und dem Ermland Bauerland ist, irgend jemandem ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzinsrecht zusteht, so ist der Gutsherr in Gemäßheit des § 7 des Edikts vom 9. Oktober 1807 verbunden, bevor ihm der Konsens zu der Veränderung, die er zu machen wünscht, erteilt werden kann, nachzuweisen, daß diejenigen, welchen nach der gehaltenen Untersuchung Ansprüche auf den Besitz solcher Ländereien zustehen, auf diese gerichtlich Verzicht geleistet haben. Nur erst alsdann, wenn diese Verzichtleistung beigebracht ist, darf in diesem Falle der Konsens, unter dem § 4 bemerkten Vorbehalt wegen der Zeitbesitzer, erteilt werden.

§ 6. Ergibt sich bei der Untersuchung (§ 3), daß auf das in Rede stehende Bauerland niemand ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzinsrecht hat, und ist dieses Land schon vor dem Jahre 1752 in Ostpreußen und den resp. Haupt- und Erbämtern Marienwerder, Riesenburg, Schönberg und Deutsch-Eylau und vor dem Jahre 1774 in Westpreußen und in dem Ermlande Bauerland gewesen, so ist die p. Kammer der Provinz gehalten, unter dem Vorbehalt der Gerechsamkeit derer, welche etwa auf den Zeitbesitz dieses Landes Ansprüche haben,

a) die Zusammenziehung mehrerer Bauerhöfe in dem Fall zu gestatten, wenn von den dadurch neu zu errichtenden Etablissements nicht jedes mehr als 4 Hufen in der Niederung und 8 Hufen magdeburgisch auf der Höhe an Flächeninhalt erhält und

b) im Fall aus dem Bauerlande Vorwerksland werden soll, den Konsens dazu nur alsdann zu erteilen, wenn von der bisherigen Fläche des Bauerlandes, in Absicht dessen die Veränderung eintreten soll, wenigstens eben so viel Bauerland, als zu Vorwerksland eingezogen oder gebildet werden soll, erbzins- oder erbpachtweise oder auch als eigentümliche Besitzungen ohne Dienst-, Mühlen- oder Getränkezwang in Etablissements von 4 bis 8 Hufen magdeburgisch nach der Qualität des Landes und dem Ermessen der p. Kammer der Provinz gebildet und Annehmer dazu nachgewiesen werden.

§ 7. Es kann dem Gutsbesitzer, wenn er solches für sich zuträglich findet, zwar nachgelassen werden, in einem einzelnen Bauerdorfe mehr als die Hälfte oder auch sämtliche Bauerländereien zum Vorwerk einzuziehen, er muß aber alsdann auf einem andern ihm zugehörigen Gute oder Vorwerke ein dem Flächeninhalte, um welches er in jenem Bauerdorfe die Hälfte überschreiten will, an Größe und Güte möglichst gleichkommendes Terrain zu den nach § 6b auszutuenden oder zu veräußernden Etablissements hergeben, so daß im allgemeinen die Regel nicht alteriert wird, daß von den resp. vor 1752 und 1774 existierten Bauerländereien nur die Hälfte in Vorwerksland umgeschaffen werden kann.

§ 8. Doch kann bei dieser Operation (§ 7) der Mangel an Güte des Bodens durch Zusatz in der Quantität und so umgekehrt nach dem Ermessen der p. Kammer der Provinz ausgeglichen werden. Auch in dem Fall, wenn die Etablissements in demselben Dorfe verbleiben, hat die p. Kammer der Provinz darauf zu sehen, daß die zu Bauerländereien bestimmte Hälfte nicht bloß der Größe, sondern auch der Güte nach der zum Vorwerk zu ziehenden Fläche möglichst gleich sei.

§ 9. Bei außergewöhnlich schlechtem Boden oder vorzüglich ungünstiger Lage und etwa besonders stattfindenden Umständen bleibt es in einzelnen Fällen den p. Kammern überlassen, ausnahmsweise die Größe der Etablissements auch auf 10 bis 12 Hufen magdeburgisch anzunehmen.

§ 10. In jedem Fall, wo die p. Kammern den Konsens erteilen und ein Revers wegen Aufhebung der Erbuntertänigkeit (§ 2b) dazu eingereicht ist, hat die p. Kammer der Provinz die Pflicht, die Aufhebung der Erbuntertänigkeit bei Erteilung des Konsenses allen Gutseinsassen bekannt zu machen.

§ 11. Die p. Kammern sind verpflichtet, wenn ein Gutsbesitzer die Erfüllung der § 6b vorgeschriebenen Bedingung nicht binnen 6 Monaten durch Beibringung der gerichtlichen Kontrakte nachgewiesen hat, nach Ablauf dieser Zeit die Einteilung der Etablissements aus den für sie bestimmten Ländereien vornehmen und die einzelnen Etablissements Dienst-, Getränke- und Mühlenzwangsfrei öffentlich im Wege der Subhastation an den Meistbietenden eigentümlich verkaufen zu lassen. Der Gutsbesitzer muß sich nicht allein die diesfällige Einteilung der p. Kammer gefallen lassen, sondern auch mit dem Meistgebot zufrieden sein.

§ 12. Die Zusammenziehung städtischer Ländereien wird ohne alle Einschränkung gestattet. Auf die aber schon existierenden städtischen Kammerei- oder Bauerdörfer finden obige Vorschriften wegen Zusammenziehung der einzelnen Bauerhöfe Anwendung.

§ 13. Die p. Kammern sorgen dafür, daß durch die vorgenommenen Veränderungen keine Vermischung oder Verdunkelung in Rücksicht der öffentlichen Gefälle, Prästationen und Sozietätslasten sowie in Rücksicht der Qualität der Grundstücke entstehen.

§ 14. Alle Verfügungen der p. Kammern und Unterbehörden in den hier bestimmten Fällen sind, exklusive der Diäten der Kommissarien bei Lokaluntersuchungen, kostenfrei zu lassen.

Hiernach haben sich die p. Kammern in Ostpreußen, Litauen und Westpreußen zu achten.

591. Kabinettsdekret an die zum ostpreußischen Generallandtag versammelten Deputierten der Ritterschaft und Kölmer

Königsberg, 16. Februar 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89a VIII Vol. 2: Konzept (Staegemann) mit Korrekturen und Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 16.
 Druck: Alte Ausgabe II S. 370f.

Den Abgeordneten wird die Zufriedenheit des Königs mit dem Geist und den Ergebnissen der Landtagsverhandlungen, insbesondere in der Frage der Vereinigung der Domänen mit dem landschaftlichen Kreditsystem ausgesprochen, und es werden ihnen beruhigende Zusicherungen wegen der Sicherheit der Domänenpfandbriefe und der für diese von den Landständen geleisteten Garantien gegeben.

S. K. M. von Preußen, unser allergnädigster Herr, haben aus den einzelnen Verhandlungen des ostpreußischen Generallandtages, welche sich Allerhöchstdieselben bisher vortragen lassen, mit völliger Zufriedenheit wahrgenommen, daß ein vaterländischer Geist und ein rühmliches Bestreben, ihre Beschlüsse nach ruhiger Überlegung mit Freimütigkeit und den Bedürfnissen der gemeinsamen Wohlfahrt gemäß abzufassen, die Versammlung der adligen und kölmischen Deputierten belebe. Diese Gesinnungen der Einigkeit und Ordnung gewähren S. K. M. die beruhigende Überzeugung, daß es ihnen unter dem Beistande der höheren Weisheit gelingen werde, die schmerzhaften Wunden des Krieges bald wieder zu heilen, und nur von diesem Interesse, dem einzigen Gegenstande Ihrer Sorgen, geleitet, lassen S. K. M. den Deputierten des Generallandtages auf die Beschlüsse vom 4. bis 6. d. M. über die Assoziation der Domänen mit dem Kreditsystem die allergnädigste Zusicherung erteilen, daß Sie im allgemeinen mit den angetragenen Modifikationen einverstanden sind, wie Sie solches dem Geh. Ober-Finanzrat von Auerswald heute besonders zu erkennen geben¹.

S. K. M. werden daher bei der Ausfertigung von Pfandbriefen auf die Domänen unter Garantie des Privatlandeigentums, welche bloß die Befriedigung der auf einem andern Wege nicht zu beseitigenden Geldansprüche Frankreichs zur Absicht hat, mit gerechter Rücksicht auf die Erhaltung des Privatwohls Ihrer getreuen Untertanen solche Maßregeln treffen lassen, daß für das Privatvermögen nicht die Gefahr zu befürchten sei, unter den Erschütterungen des öffentlichen Eigentums, wie auch eine verhängnisvolle Zukunft solche herbeiführen möge, zugrunde gerichtet zu werden. Die Pfandbriefe auf die Domänen sollen als auf Privateigentum ausgefertigt behandelt, auch nicht in Kurs kommen, sondern nur zum Unterpfande bei einer Staatsanleihe deponiert und durch die Kaufgelder der Domänen abgelöst werden, sobald mit diesem Verkauf nach Lage der öffentlichen Angelegenheiten vorgegangen werden kann. Die Garantie für selbige als eine auf dem Staatseigentum haftende Schuld hört also mit dem Verkauf der Do-

¹ Vgl. dazu Hausscherr, *Erfüllung u. Befreiung S. 157f. und 168f. Die Kabinettsordre an Auerswald vom 16. Februar, siehe unten Nr. 592.*

mänen oder der sonstigen Tilgung der Schuld, für deren Betrag die Domänenpfandbriefe versetzt sind, von selbst auf, und die Käufer der Domänen müssen wegen Aufnahme von Privatpfandbriefen mit dem Kredit-system eine anderweitige Übereinkunft treffen. S. K. M. erwarten, daß die Deputierten des Generallandtages diese vorläufige Erklärung ihren Kommittenten mitteilen und die einzelnen Anordnungen Höchstihrer Entschliebung anheim geben werden.

592. Kabinettsordre an Auerswald

Königsberg, 16. Februar 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89a VIII Vol. 2: Konzept (Staegemann) mit Korrekturen und Zusätzen Steins, Abgangsvermerk: 16.
 Druck: Alte Ausgabe II S. 371 (Regest).

Ausdruck der königlichen Zufriedenheit mit Auerswalds Geschäftsführung auf dem Generallandtag. Einzelfragen des Domänenverkaufs. Zur Deckung der Zinsen der Domänen-Pfandbriefe seien keine neuen Auflagen erforderlich, auch werde das Land, solange die Bedürfnisse des Staates und die allgemeine Wohlfahrt es nicht dringend fordere, mit neuen Auflagen verschont werden müssen. Sicherung der Domänen-Käufer gegen künftige Rückforderungen des Staates — es verstehe sich von selbst, daß ihnen dafür wie bei jedem Privatverkauf Gewähr geleistet werden müsse.

593. Stein an Vincke

Königsberg, 17. Februar 1808

Nachlaß Vincke-Ostenwalde Nr. 78: Ausfertigung (eigenhändig).
 Druck: Bodelschwingh, Vincke S. 351f.; Kochendörffer, Briefwechsel Nr. 27 (dort fälschlich aus Hamburg datiert); Alte Ausgabe II S. 371f.

Erkrankung Steins. Die Verhandlungen mit Wittgenstein und dem Kurfürsten von Hessen. Vincke nach Berlin beordert. Maßnahmen gegen politisch unzuverlässige Beamte in Vorbereitung. Stein für Bildung einer vaterländischen Vereinigung.

Ew. Hochwohlgeb. Schreiben d. d. 31. Januar habe ich vor einigen Tagen erhalten; ein Anfall von gichtischer Rose am Kopf hat mich mehrere Tage vom ernstlichen Arbeiten abgehalten.

Der F[ürst] W[itgenstein] ist hier, nach seinen Vorschlägen sind vorbereitende Einleitungen in I[tzhoe] getroffen, wir erwarten balde die Antwort, dann geht er nach dem Ort seiner Bestimmung. Gewiß tun Ew. Hochwohlgeb. am besten, unterdessen nach Berlin zu H. Sack zu gehen, wo Sie in Verbindung mit dem allgemeinen Geschäftsgang blieben. Es ist eine Möglichkeit, daß ich selbst hinkomme.

Die Schreiber sind etwas in Schrecken gesetzt, nach hergestellter Ordnung der Dinge wird man sie als Verbrecher behandeln; hierzu ist das nötige vorbereitet¹.

Auch ich bin der Meinung, daß eine Vereinigung der guten und reinen Menschen sich bilden und den Unfug der Coeln² u. s. w. bekämpfen muß.

¹ Vgl. dazu Kochendörffer a. a. O., Lehmann, Stein II S. 583 und Alte Ausgabe II S. 371 Anm. 2.

² Vgl. über ihn O. Thiersch: Fr. Buchholtz, F. v. Coelln und Jul. Voß, Forsch. z. brand.-preuß. Gesch. 48 S. 163ff.

Was Sie mir über die westfälischen Domänen und über die [. . .]¹ schreiben, ist sehr beunruhigend.

Den Westfälischen Moniteur und Bulletin des Lois erhalte ich hier. Nötig ist aus mehr als einem Grunde, daß Sie den F[ürsten] W[ittgenstein] begleiten; ich werde, wenn Sie Ihre Hamburger Papiere haben, mich hierüber näher gegen Sie explizieren.

594. Randverfügung Steins zum Immediatbericht des Ministers Schroetter vom 12. Februar 1808 [Königsberg, 17. Februar 1808]

PrGSA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89a XXV 1: Ausfertigung des Berichts.
Druck: Alte Ausgabe II S. 372.

Unterstützt den Antrag Schroetters, das Gesuch der Königsberger Gemeinde-Ältesten wegen Aufhebung der Schützengilde im Interesse der Erhaltung des Wehrwillens und der Wehrhaftigkeit der städtischen Bevölkerung abzulehnen.

Die Einrichtung der Schützengilde sei zwar veraltet, unterdessen erhalte sie Bekanntschaft mit dem Gebrauch der Waffen und sei als ein Volksfest anzusehen. Da man beschäftigt sei, andere Einrichtungen zu treffen, die den Gemeinsinn und kriegerischen Geist erhalten, so sei es nicht ratsam, bis daß diese getroffen, alte Verfassungen aufzuheben und zu zerstören².

595. Denkschrift Steins [Königsberg,] 18. Februar [1808]

Stein-A.: Konzept (eigenhändig).
Druck: Pertz, Stein II S. 102 ff. (ohne die Nachschrift); Alte Ausgabe II S. 372 ff.

Die Frage der direkten Übereignung der Domänen an Napoleon. Stein notfalls auch dazu bereit, vorher soll aber noch einmal versucht werden, die Franzosen zur Annahme von Domänenpfandbriefen zu bewegen. Die Forderungen der Bank und Seehandlung und die Separation der Schulden der abgetretenen Gebiete. Schuldentilgungsplan zur Befriedigung der Staatsgläubiger. Sicherung des öffentlichen Vertrauens in die staatlichen Geldinstitute durch Berufung ständischer Deputierter in das Direktorium der Bank. Frage nach der Zweckmäßigkeit einer Reise Steins nach Berlin zu direktem Abschluß der Verhandlungen mit Daru.

Der Geh. Rat Sack trägt an auf bestimmte Instruktion wegen der mit H. D[aru] fortzusetzenden Unterhandlungen³, und sie muß ihm gegeben werden, da von den Pariser Unterhandlungen nichts zu erwarten ist.

Die Punkte, um welche bisher die Unterhandlungen sich gedreht, sind Überlassung von Festungen zur Sicherheit der kaufmännischen Promessen und Zession von Domänen.

Das Projekt der Konvention d. d. 2. Dezember⁴ könnte dem H. Sack zur

¹ Einige unleserliche Abkürzungen.

² Entsprechende Kabinettsordre an Schroetter vom 17. Februar 1808, ebenda.

³ Vgl. dazu Hauss herr, Erfüllung u. Befreiung S. 176 ff.

⁴ Siehe oben Nr. 465.

Basis der ferneren Unterhandlungen dienen, nur müßten sie mündlich und nicht schriftlich allein angestellt werden.

Nach den Äußerungen des H. v. Brockhausen, nach dem Inhalt verschiedener von Berlin angekommener Briefe sollte man glauben, daß man französischerseits gemäßigte Bedingungen einräumen werde, z. B. vielleicht von der Übereignung der Domänen zu abstrahieren die Absicht habe.

Diese Vermutung wird aber durch manche sie widerlegende Tatsachen zweifelhaft gemacht.

Der Kaiser Napoleon behandelt die Staaten seiner Brüder nicht schonender als den preußischen Staat. Holland hat müssen für Ostfriesland 10 Mill. Livres bezahlen.

Die Kontribution und das gezwungene Anleihen ist dem mit dem Königreich Westfalen vereinigten Göttingischen und Grubenhagenschen nicht erlassen, und der Kaiser Napoleon will die Hälfte der Domänen des Königs Hieronimus an sich nehmen.

Sollte es nun wahrscheinlich sein, daß er die Kontributions- und Domänenforderungen dem preußischen Staat ganz oder mit Modifikationen erlassen werde? Daß er sich die Mittel entziehen werde, seinen Einfluß in Deutschland durch Versenkung von Gütern und [damit] die Anzahl seiner Anhänger zu vermehren?

Unterdessen wäre es doch möglich — er hat, wie ich mich erinnere, die Herzogtümer in Italien und Neapel auf Renten aus der Staatskasse konstituiert mit Ausnahme von Benevent und Ponte Corvo. Sollte es ihm daher nicht auch gefallen, seinen Günstlingen Pfandbriefe oder Anweisungen auf die Kontribution zu schenken, die allmählig eingelöst und den Assignatarien bezahlt würden?

Diese Ansichten müßte H. Sack geltend machen.

Sollte aber der Kaiser Napoleon auf die Übereignung von 50 Mill. Livres Domänen bestehen, so ist es immer ratsamer, diesen Betrag an Domänen zu zedieren, als den Staat auch ferner in dem Zustand von Auflösung zu lassen, in dem er gegenwärtig sich befindet. Der Druck der Einquartierung, der Erpressungen wird täglich unerträglicher, so wie die Erschöpfung des Landes zunimmt, das öffentliche Einkommen genießen Fremde, die Forderungen aller Art häufen sich, und ich fürchte, man schreibt eine neue Kontribution aus, so wie wir sehen, daß dieses im Hannöverischen zum drittenmale geschehen ist seit 1803.

Ein sehr wesentlicher Punkt ist der der Nebenforderungen. Diese zu zahlen kann der Staat nur in folgender Hinsicht verbunden sein, als es Schulden der Bank und der Seehandlung sind.

Die Bank ist ein merkantiles Institut, das Gelder deponiert erhielt und sie gegen Effekten auslieh, es wird also seine Kreditoren befriedigen, indem es seine Effekten einzieht, realisiert, und dergleichen seinen Kreditoren

übereignet. Um hiezu imstande zu sein, muß man der Bank aber ihre Effekten nicht nehmen, sondern ihr Eigentum unangetastet lassen.

Die Seehandlung ist Gläubiger des Staats. Da nun nach dem Art. 25 des Tilsiter Friedens ein Teil der Staatsschulden auf die Besitzer der zedierten Provinzen übergehen, so wird ihre Schuldenlast vermindert.

Wegen der übrig bleibenden Schulden wird sie aber ihre Ansprüche an den Staat behalten, der ihr den bisherigen Betrag an Akzise- und Salz-Revenuen und auch an Domänen-Verkaufsgeldern überweisen wird, den sie vor dem Krieg genoß.

Sobald die Separation der Schulden mit den fremden Besitzern durch eine gemeinschaftliche Kommission geschehen ist, sobald muß der Schuldentilgungsplan gemacht werden.

Um die Gläubiger der Bank sicher zu stellen, so könnte dem Direktorio eine ständische Kommission beigeordnet werden, die die Operationen des Instituts verfolgte und für das Interesse der Kreditoren wachte.

Was nun meine Reise nach Berlin anbetrifft, so würde ich ohne nähere Kenntnis der dortigen Verhältnisse nicht gern als unterhandelnd auftreten. Kann nicht abgeschlossen werden wegen der Härte der Bedingungen, so ist meine Teilnahme unnütz.

Nützlich wird meine Reise, weil ich durch meinen Aufenthalt in Berlin, durch meine Unterredung mit den dort handelnden Personen mir eine neue und lebendigere Ansicht der Dinge erwarte, weil das Publikum hierin einen neuen Schritt sieht, um es seines Druckes zu entledigen und vielleicht in der Unterredung sich Mittel finden werden, sich H. Daru zu nähern. Wird während meiner Anwesenheit abgeschlossen, so ist meine Gegenwart nützlich, indem alsdann alle Maßregeln, so zur Erfüllung der Verbindlichkeiten ergriffen werden müssen, kräftiger ergriffen werden können.

Auf den Fall aber, daß H. D[aru] vielleicht lieber mit mir als wie mit der Kommission abschliesse, wäre es gut, wenn ich mit einer eventuellen Vollmacht zum Abschluß versehen würde, wovon ich nur unter den angegebenen Umständen werde Gebrauch machen.

[*Nachschrift.*] Während meiner Abwesenheit wünschte ich, daß der Vortrag im Kabinett und die Bearbeitung der mir überhaupt beigelegten Geschäfte durch die Geh. Finanzräte v. Altenstein und v. Schön bearbeitet, und daß der General Scharnhorst den Kabinettsvorträgen immer beiwohne, damit [man] die zukünftigen militärischen Einrichtungen bei allen vorkommenden Geschäften jedesmal berücksichtige und sich nicht durch einzelne subjektive Betrachtungen irre leiten lasse.

596. Stein an Sack

Königsberg, 18. Februar 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89a XXIV 2: Konzept (Altenstein) mit Korrektur und Paraphie Steins, Abgangsvermerk 18.

Belangung des Buchhändlers Sander (Berlin) wegen entstellender Äußerungen in der von ihm publizierten „Galerie preußischer Charaktere“.

Ew. Hochwohlgeb. übersende ich anliegend im Original ein Schreiben des Buchhändlers Sander vom 30. v. M., mit welchem er mir die in solchem bemerkten Bücher überschickt hat. Sie werden daraus ersehen, in welcher Art er entschuldigt, daß er die Besorgung des Drucks und das Kommissionsgeschäft bei der Herausgabe der Galerie Preußischer Charaktere übernommen habe. Ich antworte ihm nicht und überlasse Ihnen, welchen Gebrauch Sie von dem Schreiben machen wollen. Wenn seine Angabe richtig ist, daß nur dadurch, daß er das Manuskript um jeden Preis an sich gekauft habe, der Druck einiger vorzüglich anstößiger Artikel verhütet worden sei, so scheint mir solches einigermaßen zu seiner Entschuldigung zu dienen, somit sich die Schuld des Verfassers erhöht, wenn es gegründet ist, daß er auch nach erfolgtem Verkauf nicht erlaubt, daß manches nach dem Wunsch des Sanders ausgestrichen wurde. Auf jeden Fall wird der Sander zu veranlassen sein, die beiden Artikel zwei Damen betreffend, deren sein Schreiben erwähnt, auszuhändigen. Er¹ bleibt immer dem Staat und den Einzelnen verantwortlich für die Verbreitung schädlicher Meinungen und zum Teil unwahrer Tatsachen.

597. Prinzessin Wilhelm an Stein [Königsberg,] 18. Februar [1808]

Stein-A.: Ausfertigung (eigenhändig).

Druck: Pertz, Stein II S. 95f. (Teildruck); Alte Ausgabe II S. 374f.

Mitteilung einer Briefstelle aus einem ihrer Schreiben an den Prinzen über den Plan desselben, sich Napoleon als Geisel zu stellen.

Hierbei schicke ich Ihnen alle meine beendeten Briefe mit der Bitte, den nach Frankfurt bestimmten dem Kurier anzuempfehlen, damit er ihn lieber selbst nach dem benannten Haus hin trägt.

Ich kann mir nicht verwehren, Ihnen eine Stelle meines Briefes an Wilhelm mitzuteilen, damit ich Sie überzeuge, daß was ich heut tat, nicht in den Tag hinein gehandelt war, sondern daß ich überlegt auf das Ärgste gefaßt bin: „Daß ich solches niederschreiben kann, ohne Zittern, ohne Hinsinken, seh' das lehrt Liebe — die starke Liebe nur! — Wenn ich bei Dir sein kann, gleichviel in Hütten oder in Palästen, wenn nur mit Ehre. — Dort ereile ich Dich bald — wenn es dann einst beendet ist, kehren wir beglückt zurück ins Vaterland — wenn es möglich aber wäre, daß ihm das Zögern zu lang dauerte mit den Bezahlungen, und er es anders mit Dir enden wollte — O! da giebt es ja wohl Wege genug zu seinem Herzen oder nicht Herz, daß er mich mit Dir gehen ließ — wir stehn allein jetzt — wir dürfen es — Amalia² ist ja auch schon tot. — O! und dann sind wir ja auf ewig selig. —“ Antworten Sie mir nicht — es war mir nur daran gelegen, ganz von Ihnen, den ich so unendlich schätze und liebe, verstanden zu werden.

¹ Dieser Schlußsatz eigenhändig von Stein hinzugefügt.

² Tochter des Prinzen und der Prinzessin Wilhelm.

598. Stein an Prinz Wilhelm

Königsberg, 19. Februar 1808

Stein-A.: Konzept (eigenhändig).

Druck: Pertz, Stein II S. 96f.; Alte Ausgabe II S. 375f.

Warme Worte der Anerkennung für den Entschluß des Prinzen, sich Napoleon als Geisel zu stellen. Befürwortet die Ausführung des Plans bei aller Einsicht in die voraussichtlich sehr beschränkten Wirkungen eines solchen Schrittes. Politische Gründe für Napoleons Forderungen. Bevorstehende Abreise Steins nach Berlin.

I. K. H. die Prinzeß machte mich mit dem edlen, großen, auf alle, selbst den unglücklichsten Fall berechneten Entschluß, den sie mit E. K. H. gefaßt hatte, bekannt. Diese Bereitwilligkeit, alles aufzuopfern dem Vaterland und der Ehre, was den Menschen teuer und heilig ist, ist so eine so schöne Erscheinung in diesem elenden, egoistischen Zeitalter, daß man nur wünschte, sie in ihrer ganzen Reinheit und Glanz aufzustellen, um alle fürs Gute nicht erstorbenen Menschen zur Nachahmung aufzuregen und die Besseren zu trösten und zu stärken.

E. K. H. erlauben mir meine Meinung über die Sache selbst zu sagen und über den wahrscheinlichen Erfolg. Napoleons Achtung für den Charakter eines jungen Fürsten, der sich für sein Vaterland aufopfert, wird steigen; es ist unmöglich, daß eine so edle Handlung nicht diese Wirkung habe, und insofern werden für das Ganze wohltätige Folgen daraus entstehen.

Er wird nämlich auf die Versicherungen, die E. K. H. ihm von den Gesinnungen Preußens geben, mehr trauen, und Ihr großer und edler Charakter wird ihm eine Garantie über das zukünftige Betragen jener Macht sein. Die geforderten Festungen wird er aber nicht räumen, denn sie sind ihm eine Operationsbasis gegen Rußland und Österreich. Eine Sicherheit, daß der Schwächere seine Verbindlichkeiten gegen den Stärkeren erfülle, bedarf es der Natur der Sache nach nicht, also liegt eine andere Absicht zu Grund, wenn dergleichen gefordert wird, eine Absicht, die aber durch persönliche Bürgschaft u. s. w. nicht erreicht wird, daher es nicht zu erwarten ist, daß man diese annehmen werde.

Der gefaßte Entschluß wird also wahrscheinlich das Gute bewirken, daß er die persönliche Achtung vermehrt, also Zutrauen und Zuneigung einflößt, das Anerbieten selbst wird nicht angenommen werden. Ich rate daher, den Entschluß mündlich, wenn es möglich ist, oder schriftlich zu äußern¹.

Des Königs Majestät haben befohlen, daß ich nach Berlin gehe und mit H. Daru unterhandle. Im Lauf der kommenden Woche werde ich abgehen, aber wenn es je zum Abschluß sich nähern sollte, nicht eher ihn vollenden, bis mir die näheren Befehle E. K. H. zugekommen sind.

¹ Inzwischen war der Schritt schon bei der ersten Audienz des Prinzen geschehen. Vgl. unten Nr. 635.

599. Stein an Nagler

Königsberg, 19. Februar 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 92 Hardenberg J 3: Ausfertigung (eigenhändig).
Druck: Alte Ausgabe II S. 375.

Mit Rücksicht auf die mißtrauische und gereizte Stimmung Napoleons gegenüber Hardenberg äußert sich Stein gegen Hardenbergs Plan seiner Übersiedlung von Tilsit nach Marienwerder, da jeder Anschein einer Verbindung Hardenbergs mit der preußischen Regierung, der daraus entstehen könnte, vermieden werden soll.

Die Äußerung, so ich Ew. Hochwohlgeb. gestern vorgelesen, der Kommentator des Moniteurs über die Äußerung des Herrn Canning sind sehr beunruhigend. Ich halte es nicht für gut, daß der Minister Hardenberg sich nach Marienwerder etabliert, wo alle unsere Kuriere durchgehen und wodurch man also leicht auf den Gedanken einer fortdauernden Korrespondenz kommt. Es wäre sehr zu wünschen, daß der M[inister] Hardenberg in Tilsit bliebe und durch Sack in Berlin und seinen Bruder in Kassel sich die Erlaubnis zu einem Aufenthalt in Tempelberg oder zu einem Aufenthalt im Königreich Westfalen in der Nähe von seinen Verwandten verschaffte. In Tilsit würde er bei dem Forstmeister Ulrich wohnen oder durch ihn eine Wohnung erhalten können. Ich wünschte, Ew. Hochwohlgeb. legte dem Minister von Hardenberg alles dieses vor¹.

600. Vollmacht für die Friedenskommission²

Königsberg, [19.] Februar 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89a VIII Vol. 2: Konzept (Staegemann), Paraphe Steins.

Die Kommission wird autorisiert, beim Abschluß einer Konvention mit Daru die Domänen in der Kur- und Neumark, Magdeburg und Pommern „als Spezialhypothek zu konstituieren“ und bei Bedarf entsprechende Pfandverschreibungen auszustellen.

601. Immediatbericht Steins

Königsberg, 20. Februar 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89a XXXIX 2: Konzept (Beguelin), Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 20.; ebenda: Ausfertigung mit Randverfügung Steins: „Wird genehmigt.“³

Nachteile der uneinheitlichen Maß- und Gewichtssysteme in den verschiedenen Provinzen des preußischen Staates. Beantragt als ersten Schritt zu weitergehenden Maßnahmen die Angleichung des ostpreußischen Postgewichtstariifs an den der übrigen Provinzen.

602. Ministerialreskript an Sack

Königsberg, 20. Februar 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. XI 89 Fasz. 429 Frankreich Vol. V: Konzept (Kanzleihand) auf Grund der Denkschrift Steins vom 18. Februar, Korrekturen und Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 20.; Rep. 72a X 8 Vol. III: Ausfertigung (Kanzleihand), gez. Stein und Goltz, Eingangsvermerk: 26.

Neue Nachrichten aus Paris. Die Verhandlungen sind erneut nach Berlin überwiesen worden. Die russische Intervention (Tolstoi) ist gescheitert. Eine Minderung

¹ Vgl. dazu Hardenbergs Schreiben an Stein vom 24. Februar 1808, unten Nr. 611.

² Anlage zum Ministerialreskript an die Kommission vom 19. Februar, ebenda (Konzept Staegemann).

ERSTE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

der Kontributionsforderungen ist nicht zu erhoffen, da Napoleon selbst die Länder seiner Brüder und Bundesgenossen schwer belastet. Überlassung von Domänen an Frankreich nur im äußersten Notfall und wenn dadurch die vollständige Räumung des Landes erwirkt werden kann. Bedingungen für die Einräumung von Festungen. Über die Reise Steins nach Berlin wird nach Eingang genauer Meldungen vom Fortgang der Verhandlungen entschieden werden.

603. Stein an Minister Schroetter Königsberg, 21. Februar 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89a VI 2: Konzept (Kanzleiband) auf Grund der Randverfügung Steins zum Immediatbericht Schroetters vom 19. Februar 1808, mit Korrekturen und Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 22. Druck: Alte Ausgabe II S. 377 (Regest).

Billigt die Einführung der Einkommensteuer nach ostpreußischem Muster in den vom Feind geräumten Gebieten Westpreußens. Ersucht um Vorlage des Steuerplans durch Immediatbericht¹.

604. Anweisung Steins zur Kabinettsordre an Minister und Kanzler Schroetter Königsberg, 22. Februar 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89a XXII 3: eigenhändig, auf Grund der Randbemerkungen Steins zum Immediatbericht beider Schroetter vom 14. Februar 1808 (ebenda). Druck: Alte Ausgabe II S. 377 (Regest).

Änderungen am Entwurf zum Edikt über die Aufhebung des Mühlenzwangs. Der Antrag auf staatliche Zusicherung, die Mühlensteuer künftig nicht zu erhöhen, wird abgelehnt. Aufhebung des Mühlenzwangs auch auf den adligen Gütern. Festsetzung eines Maximums für die Müllerlöhne. Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der Provinzialrechte.

ad 1. Es sei genug, wenn die Bekanntmachung in den benachbarten Kreisen zweimal und im Intelligenzblatt einmal geschieht und die proclusive Frist zur Anmeldung der Widersprüche auf sechs Wochen vom Tag der Bekanntmachung festgesetzt wird.

ad 2. Es ist zwar die Absicht nicht, die Mühlensteuer zu erhöhen, man kann aber eine Zusicherung der Unveränderlichkeit nicht erteilen, die Staatsverwaltung in ihren zukünftigen nicht vorherzusehenden Operationen hindern oder sie nötigen das gegebene Versprechen zu umgehen.

ad 4. Es steht nach § 7 in der Willkür der Zwangspflichtigen den Zwang aufzuheben oder beizubehalten; daher wird es zureichend sein, den Termin zur Aufhebung des Mühlenzwangs auf d. 1. Dezember 1808 festzusetzen, innerhalb welcher jede Gemeinde ihre Erklärung abgeben kann.

ad 5. Der Antrag, den Mühlenzwang in Ansehung der adligen Güter bestehen zu lassen, ist zu verwerfen, da eine verhältnismäßige Entschädigung für den aus der Aufhebung entstehenden Verlust festgesetzt und das Monopol der Mehlfabrikation als gemeinschädlich nicht in einem Teil der Provinz beibehalten und in dem andern aufgehoben² werden kann.

¹ Erstattet am 25. Februar 1808. Zustimmung Kabinettsordre vom 6. März 1808, ebenda.

² In der Anweisung irrtümlich: „beibehalten“.

ad 6. Vorschriften, welche nur die Förmlichkeit der Hebung betreffen, gehören nicht in das Edikt.

ad 7. Die vorgeschlagene Verpflichtung der Mühlen zur Fortführung der Mühlenregister fällt hinweg.

ad 9. Die Bestimmung des Maximums des Müllerlohns wird nur nach den vom Landtag vorgeschlagenen Sätzen auf 6 Jahre in das Edikt aufgenommen und die Zusicherung hinzugefügt, daß diese Bestimmung nachher, wenn hinreichende Konkurrenz vorhanden, aufgehoben werde.

ad 10. Da die Grundsteuer in Preußen unveränderlich ist, so kann der Zusatz zu derselben, der zur Deckung des Domänen-Einkommens von den Mühlen erforderlich ist, diese Eigenschaft der Unabänderlichkeit erhalten.

Alle §§ des Landrechts und Preußischen Provinzialrechts, so dem Geist dieses Edikts zuwider sind, müssen ausdrücklich aufgehoben werden¹.

605. Randverfügung Steins zum Immediatbericht des Kanzlers und Ministers Schroetter vom 15. Februar 1808 [Königsberg,] 22. Februar 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89a V Vol. 3: Ausfertigung des Berichts.

Letzte Änderungen an dem gemäß der Kabinettsordre vom 11. Februar 1808 neu entworfenen Reglement für das Kriegsschuldenwesen der Provinz Ostpreußen.

Im Proömium sei noch zu erwähnen, daß die ganze Angelegenheit mit dem Generallandtag und dem städtischen Komitee erwogen worden sei und deren Gutachten Berücksichtigung gefunden hätten. Dem Kanzler Schroetter wird das Reglement zur Publikation zugestellt mit dem Befehl, die fernere Leitung des Geschäfts dem Königlichen Kommissar Auerswald zu überlassen².

606. Stein an Minister Schroetter Königsberg, 23. Februar 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89a XXII 3: Konzept (Kanzleihand) auf Grund der Randverfügung Steins zum Schreiben Schroetters an Stein vom 22. Februar 1808 (ebenda), Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 23.

Freiholz für die Erbmühlenpächter.

Ew. Exz. unterm 22. d. M. mir gefälligst eröffnete Meinung trete ich vollkommen dahin bei, daß den Erbmühlenpächtern der Vorteil des Freiholzes nur zu lassen sei, wenn sie mit der zwanzigjährigen Durchschnittsfraktion in Gelde nach der Forsttaxe sich abfinden lassen. Indessen gehört das ganze Abfindungsgeschäft nicht in das Mühlen-Reglement. Die kommunizierten Beilagen erfolgen anbei zurück.

¹ Entsprechende Kabinettsordre an beide Schroetter vom 21.[!] Februar, ebenda.

² Die Publikation erfolgte am 23. Februar, siehe unten Nr. 608. Vgl. auch die Kabinettsordre an Auerswald vom gleichen Tage, unten Nr. 609.

607. Kabinettsordre an Kanzler und Minister Schroetter

Königsberg, 23. Februar 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89a V Vol. 3: Konzept (Kanzleihand), Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 23.

Übersendet das vom König vollzogene Reglement für das Kriegsschuldenwesen der Provinz Ostpreußen.

608. „Reglement, das Kriegsschuldenwesen der Provinz Ostpreußen und Litauen und der Stadt Königsberg insbesondere betreffend.“

Königsberg, 23. Februar 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89a V Vol. 3: gedrucktes Behördenexemplar. Gesetzsammlung Sp. 285 ff.

Erhebung einer Einkommensteuer bis zur restlosen Tilgung der Kriegskontribution.

609. Kabinettsordre an Auerswald

Königsberg, 23. Februar 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89a VIII Vol. 2: Konzept (Staegemann), Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 24. Druck: Alte Ausgabe II S. 377 (Regest).

Wird mit der Durchführung der Landtagsbeschlüsse, insbesondere der Vorbereitung der Bepfandbriefung der Domänen beauftragt. Billigung seiner bereits gemachten Vorschläge. Die Zustimmung der Städte zu den beschlossenen Maßnahmen sei vorläufig noch nicht einzuholen, da die ganze Angelegenheit bis zur Räumung des Landes mit größter Vorsicht und Verschwiegenheit behandelt werden müsse. Bestätigt den Eingang einer Bürgschaft für 7 Mill. Taler seitens der ostpreußischen Generallandschaftsdirektion.

610. Immediatbericht Steins

Königsberg, 24. Februar 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 92 Altenstein A III Nr. 10: Konzept (Altenstein), Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 28.; Hausarchiv Friedrich Wilhelm III. Rep. 49 E III Nr. 5: Ausfertigung (Kanzleihand). — Nach dem Konzept.

Teildruck: Alte Ausgabe II S. 377 f.

Schlußberatungen über den Plan zur Organisation der obersten Staatsbehörden. Überreicht eine Zusammenstellung der Bemerkungen der verschiedenen Gutachter sowie eine zusammenfassende Übersicht der ihm auf Grund derselben notwendig erscheinenden Abänderungen des Planes. Der Entwurf eines Publikandums über die neue Organisation der obersten Staatsbehörden soll erst nach der endgültigen Gestaltung des Organisationsplanes vorgelegt werden. Über die Organisation der unteren Polizei- und Finanzbehörden, sowie über die Bildung der städtischen Verfassung werde ebenfalls ein endgültiger Plan vorgelegt werden, sobald die darüber eingeforderten Gutachten eingegangen und verarbeitet seien.

E. K. M. haben mir mittels allergnädigsten Handschreibens vom 18.¹ Allerhöchstdero Entschließung über verschiedene zweifelhaft gebliebene Punkte des neuen Organisationsplanes auf die allerhuldreichste Art zu erkennen zu geben geruht, und ich verehere das dabei gnädigst in mich gesetzte Vertrauen mit dem innigsten Dank. Ich habe mich durch solches um so dringlicher aufgefordert gefühlt, alles aufzubieten, um dem vorliegenden Organisationsplan den möglichsten Grad von Vollkommenheit zu geben. Zu dem Ende forderte ich nicht nur diejenigen Mitglieder der

¹ 18. Januar 1808, siehe oben Nr. 552.

Immediatkommission, welche ihr Gutachten noch nicht abgegeben hatten, zu dessen Beschleunigung auf, sondern kommunizierte auch das Ganze dem Geh. St. R. und K. Präs. von Auerswald, um mir sein Gutachten abzugeben, und unterwarf den Plan nochmals einer eigenen genauen Prüfung.

E. K. M. überreiche ich anliegend ehrerbietigst

1. eine Zusammenstellung der Bemerkungen über den Organisationsplan der obersten Behörden und eine desgleichen die Bemerkungen über den Organisationsplan der unteren Behörden betreffend;

2. eine Zusammenstellung der mir nach solchen erforderlich scheinenden Zusätze und Abänderungen, die ich sogleich auch zur leichten Übersicht des Ganzen

3. in den ehrerbietigst beigefügten Exemplaren des Organisationsplans für die hohen Behörden sowohl als auch für die unteren Behörden habe nachtragen und mit roter Tinte beisetzen lassen¹.

E. K. M. werden daraus allergnädigst zu ersehen geruhen, daß ich Allerhöchstdero in dem vorbemerkten allerhuldreichsten Handschreiben geäußerten Willensmeinung zur Folge das Erforderliche bei den betreffenden Punkten zugesetzt und abgeändert habe. Die übrigen Zusätze habe ich in den Zusammenstellungen, auf die ich mich ehrerbietigst beziehe, zu recht fertigen gesucht. Ich bemerke dabei nur ehrfurchtsvollst, daß ich aus den vielen Bemerkungen in den einzelnen Gutachten bloß die wesentlichen ausgehoben und, um E. K. M. nicht durch die Aufzählung von Bemerkungen und deren Wiederholung zu ermüden, alles übergangen habe, was, wenn auch an sich gut, doch zu dem von Allerhöchstdenselben vorläufig genehmigten Plan und Zweck des Ganzen nicht paßt, oder zur künftigen näheren Beratung und Ausführung nach den Resultaten desselben gehört, indem ich mir ehrerbietigst vorbehalte, diese Punkte zu seiner Zeit besonders in Antrag zu bringen.

Den von E. K. M. nach Allerhöchstdero gnädigsten Handschreiben vermißten Entwurf zu der öffentlichen Bekanntmachung der ganzen Organisation habe ich vorerst zurück behalten, da sich solcher nach den ehrerbietigst vorgeschlagenen Abänderungen gleichfalls verändern wird. Sobald ich mit E. K. M. allerhöchsten Willensmeinung über die vorgeschlagenen Veränderungen versehen sein werde, behalte ich mir ehrerbietigst bevor, Allerhöchstdenselben eine vollständige Reinschrift des ganzen Organisationsplanes zur allerhuldreichsten Vollziehung vorzulegen und den vorbemerkten Entwurf zur Bekanntmachung beizufügen².

Über die Organisation der untersten Polizei und Finanz-Behörden, sowie über die Bildung der ständischen Verfassung erwarte ich vorerst die Einreichung einiger erfordernten Gutachten, da es hierbei sehr auf bestehende

¹ „Zusammenstellung der Bemerkungen“: *Konzepte (Altenstein) in Rep. 92 Altenstein A III Nr. 10, Reinschrift in Hausarchiv, Friedrich Wilhelm III. Rep. 49 E III Nr. 5.*

² *Der Bericht wurde erst am 27. Februar dem König überreicht, siehe unten Nr. 616.*

Verhältnisse ankommt, um die Hauptgrundsätze eines Organisationsplanes auch für diese Gegenstände zu entwerfen und E. K. M. solche ehrfurchtvollst vorzulegen.

611. Hardenberg an Stein

Tilsit, 24. Februar 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 92 Hardenberg J 3: Konzept (eigenhändig) und Abschrift. — Nach dem Konzept.

Druck: Alte Ausgabe II S. 379 f. und S. 606.

Fügt sich Steins Wünschen über seinen ferneren Aufenthalt. Steins Reise nach Berlin. Erhofft sich davon auch eine Klärung seiner eigenen Verhältnisse. Grundlosigkeit des Hasses der Franzosen, insbesondere Napoleons, gegen Hardenberg, da seine Politik vor 1806 nicht von anglophilen, franzosenfeindlichen Zielen geleitet gewesen sei, sondern nur das preußische Interesse verfolgt habe. Haugwitz und die Vorgeschichte des Krieges von 1806. Hardenbergs eigene Politik und Haltung in den politischen Krisen 1805 und 1806. Sieht im gegenwärtigen Augenblick keine Hoffnung für eine selbständige, auf England gestützte Politik Preußens.

M. Nagler m'a communiqué le billet que vous lui avez écrit, chère Excellence¹, pour lui faire part de vos doutes à l'égard de mon projet d'aller attendre à Marienwerder le moment où je pourrai retourner à mes foyers. Il suffisait que ces doutes existassent pour ne pas me faire résister un instant de me conformer à vos idées et de me fixer ici à Tilsit. Vous allez à Berlin, et j'en suis charmé car, d'une manière ou d'[une]autre, notre sort sera enfin déterminé. Vous serez muni, sans doute, d'amples pleins-pouvoirs, et quand même vous ne jugeriez pas à propos de négocier vous-même, vous pourrez toujours décider d'en finir sans longueurs et envois de courriers. Je subordonnerai donc les résolutions à l'égard de mes petits intérêts à la tournure que prendront les grands. Peut-être pourrai-je bientôt aller en droiture d'ici à Tempelberg, sans faire des démarches pour en obtenir la permission d'une autorité française. Dieu le veuille! Et dans le cas où le résultat de votre voyage me s'y obligeât, je ne vois aucun inconvénient de l'attendre ici. Des occasions se présenteront sans doute où vous pourrez vous expliquer sur ces appréhensions singulières qu'on a de mon influence sur votre politique et sur les idées tout à fait erronées qu'on entretient de la tendance qu'elle aurait si elle avait lieu. Personne ne sait mieux que vous, très cher ami, qu'il n'en existe pas l'ombre même et que je suis bien éloigné d'en vouloir, mais il ne sera pas superflu toutefois de vous rappeler de ce que je puis opposer aux préventions qu'on a contre moi, parce que, malgré ma retraite, il paraît toujours qu'elles peuvent influencer d'une manière nuisible sur les résolutions qui concernent l'État. Et si parva licet componere magnis, la manière dont vous vous expliquerez sur ce sujet me préparera en tout cas la voie pour aller en avant si le malheur voulait que notre pauvre pays restât encore plus longtemps occupé.

¹ Vom 19. Februar 1808, siehe oben Nr. 599.

Autant que j'aie pu approfondir les choses, ces préventions et le ressentiment de l'E[mperer] Napoléon roulent sur deux objets. 1. On me croit attaché au système politique de l'Angleterre, 2. on regarde comme une offense que j'aie refusé de voir Laforêt¹ et Duroc² les premiers jours après l'entrée forcée d'une armée française dans le pays d'Ansbach. Quant au premier point, rien n'est plus faux, je n'ai jamais eu en vue que la gloire et les intérêts de la Prusse. De tout temps, j'ai regardé le système mitoyen et faible d'une neutralité que la Prusse ne pouvait soutenir à la longue comme conduisant à sa perte, toujours, j'ai opéré pour un parti énergique et décidé, mais je n'ai pas besoin de vous dire pourquoi il ne fut jamais adopté. Loin de favoriser le système anglais, j'ai travaillé en 1805 à nous allier de bonne foi à la France, lorsque l'Angleterre et la Russie avaient formé le projet de nous forcer à prendre les armes contre elle. Ce fut alors que M. de Haugwitz, cet abominable caméléon en politique comme en morale, me contrecarra, qu'il conjura le Roi en montrant la Russie, l'Angleterre et l'Autriche, de ne pas suivre ce parti, ce fut alors que les malheureuses demi-mesures eurent le dessus comme toujours, ma négociation avec M. Duroc et Laforêt s'en repentit, elle prit un caractère d'indécision et d'inconséquence que je ne fus pas le maître d'en écarter.

M. de Haugwitz se rendit à Vienne pour porter l'Autriche, en lui montrant la possibilité de cette alliance avec la France qu'il ne voulait pas, à nous garantir par son intervention des armées russes rassemblées sur nos frontières. Des intrigues et cette backstairs influence que vous ne connaissez que trop, allèrent leur train, et nous continuâmes à nous aliéner tout le monde en voulant conserver la paix avec tous et à ne prendre aucun parti dans le moment critique où l'orage allait éclater autour de nous. Survint l'entrée forcée et violente de l'armée française en Franconie. Il avait fallu mettre de côté le projet d'alliance, et nous ne traitions que sur une convention de neutralité tout aussi précaire que peu conforme à mon opinion. Si les négociateurs français avaient demandé le passage comme en 1796 et 1800, je n'aurais pas balancé à proposer au Roi qu'en le leur accordat, on aurait posé une convention à cet égard [. . .], mais il n'en fut nullement question. Les généraux français assurèrent au contraire, peu de jours avant le passage, qu'aucun militaire français ne mettrait le pied sur le territoire prussien. Les circonstances dont la violation fut accompagnée firent naturellement une vive impression sur le Roi. Ce fut dans le même moment qu'il les apprit que le P[rin]ce Dolgorucki³ vint à Berlin avec les plus vives instances de la part

¹ *Französischer Gesandter in Berlin (1803—1806).*

² *Napoleons Adjutant, den dieser 1805 nach Berlin gesandt hatte. Vgl. Ranke, Denkwürdigkeiten Hardenbergs I S. 514 ff., II S. 279 f., 299, 333 f., 338. Dort die Geschichte des ganzen Vorfalls.*

³ *Vgl. Bailleur, Briefwechsel Friedrich Wilhelms III. mit Alexander I., S. 78 f., 81, 88 f. und Ranke, Denkwürdigkeiten Hardenbergs II S. 349 f.*

de l'Emp[ereur] Alexandre et en proposant l'entrevue. La balance pencha, et l'entrée dans le pays d'Ansbach décida le Roi. Je modérai même son premier feu, mais peut-on s'étonner que les premiers jours où il s'agit d'éclairer les faits, et, par un juste sentiment de la dignité de la Prusse offensée, j'évitai de voir les négociateurs français, surtout par ce que je savais qu'ils étaient eux-mêmes sans instructions sur le fait qui venait d'arriver. Qu'eût fait en pareil cas M. de Talleyrand, et qu'est-ce que lui avait ordonné l'Empereur Napoléon ?

Je les reçus toutefois lorsqu'ils m'annoncèrent être munis d'ordres de la part de leur souverain, et jusqu'à cet instant, je leur fis témoigner mes vifs regrets et mon estime personnelle par le Cte de Bray¹. Je sais que je ne leur ai jamais manqué et que, par conséquent, je ne mérite nullement ce ressentiment que l'Emp[ereur] N[apoléon] a témoigné contre moi.

Si, au lieu d'exiger mon éloignement des affaires, on m'y avait laissé, débarrassé de M. de Haugwitz et de l'intrigue, j'aurais bientôt prouvé à l'Empereur même que je ne suis pas anglais et qu'on peut faire fond sur ma politique. Ce n'est pas moi, vous le savez, qui ai conseillé cette inconcevable levée de boucliers de 1806, je n'y ai influé en aucune façon, ni sur la manière bien plus inconcevable encore dont on a agi. Je ne me suis chargé de nouveau des affaires que par patriotisme, alors que tout était perdu. Nous ne pouvions, nous ne devons pas alors nous séparer de la Russie, mais sous les circonstances présentes, ce serait bien trahison ou démence de vouloir s'attacher à l'Angleterre et de vouloir exercer une influence contraire à la France.

Je fais les vœux les plus ardents pour votre voyage et languis d'en apprendre l'heureux effet.

612. Kabinettsordre an Massow

Königsberg, 25. Februar 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89a XXII Nr. 6 Bd. 2: Konzept (Kanzleihand) auf Grund der Randverfügung Steins zum Immediatbericht Massows vom 16. Januar 1808 (ebenda), mit Korrektur und Paraphie Steins, Abgangsvermerk: 27.

Druck: Alte Ausgabe II S. 383 (Regest, fälschlich vom 27. Februar datiert).

Der Antrag Massows, beim Ankauf schlesischer Adelsgüter durch Bürgerliche oder landfremde Adlige anstelle der bisher üblichen Inkolats- und Konzessionsgebühren eine neue Abgabe zu erheben, wird abgelehnt, da eine solche Maßnahme den freien Güterverkehr hindere².

613. Kabinettsdekret an die Kombinierte Immediatkommission

Königsberg, 26. Februar 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 117a V 1 Vol 2: Ausfertigung.

Druck: Alte Ausgabe II S. 376 (Regest).

Die von der Immediatkommission vorgeschlagenen Sparmaßnahmen werden genehmigt. Gehaltsreduktionen, vorläufig für April—Juni, beginnend bei 4⁰/₁₀ bei

¹ *Bayrischer Gesandter in Berlin. Vgl. Ranke a. a. O. II S. 295f.*

² *Vgl. oben Nr. 512.*

300 Tlr., steigend bis zu 50% bei 8900 Tlr. und darüber für die Hof- und Zivilbeamten mit Ausnahme des Gesandtschaftspersonals. Einschränkungen in der Hofhaltung (Hofmarschallamt und Marstall). Hoffnung, daß die Betroffenen die ihnen zugemuteten Opfer gerne tragen werden, „weil nur der Staat bestehen kann, dessen Mitglieder freiwillig und gern zu leisten verstehen, was seine Erhaltung erfordert“.

614. Alexander von Humboldt an Stein

Paris, 26. Februar 1808

Teildruck: Hassel, Preußische Politik Nr. 143. Danach Alte Ausgabe II S. 381 und hier. Das Original des Briefes liegt nicht vor. Der Abdruck bei Hassel fußt auf einer Abschrift.

Wirkungslosigkeit der Spekulation auf Napoleons Interesse an der Reorganisation der preußischen Staatsverwaltung. Unzugängliche Haltung des Kaisers in der Frage des Bündnisses wie des Eintritts Preußens in den Rheinbund. Napoleons Bestreben, alles in der Schwebe zu halten. Günstiger Eindruck des Prinzen in Paris. Wichtigster Erfolg seiner Mission: die Verhinderung weiterer gefährlicher Ausbrüche Napoleons gegen Preußen. Förderung des russischen Interesses an Preußen als wichtige Aufgabe des Augenblicks.

L'état politique des choses est tel que l'Empereur Napoléon, loin de s'intéresser à une organisation qui serait analogue à la constitution politique du Royaume de Westphalie, n'a d'autre but que de conserver son attitude menaçante. Il traite avec la plus grande indifférence toute proposition d'alliance et de subsides. Rien n'annonce qu'il veuille nous recevoir dans la Confédération du Rhin. Il n'a d'autre intérêt que celui de laisser tout en suspens.

Je ne puis rien ajouter à ce que Son Altesse Royale a énoncé dans sa dépêche au Roi²; mais je dois à Votre Excellence l'aveu sincère que rien n'a été négligé pour sauver les intérêts de Sa Majesté et d'une nation qui succombe sous le poids du malheur. La présence du prince, l'impression agréable qu'il a faite par l'extérieur le plus heureux dont la nature puisse douer un prince dont la situation inspire l'intérêt à toute âme bien née — l'ensemble de ces impressions a sans doute diminué ou reculé l'explosion qui menaçait notre existence politique compromise par les gaucheries du Sieur Canning; avec plus de génie, on n'aurait pas produit plus d'effet. Il est du plus grand intérêt à présent de stimuler l'Empereur Alexandre. C'est dans la source de nos maux qu'il faut en puiser le remède.

¹ Vgl. Lehmann, Stein II S. 153 ff.

² Vom 26. Februar, in welcher der Prinz über seine 2. Audienz bei Napoleon (am 23. Februar) berichtet hatte. Der Kaiser hatte sich bei dieser Gelegenheit mit aller Offenheit über die Ziele seiner Politik und seine dadurch bedingte Haltung Preußen gegenüber ausgesprochen. Der Bericht des Prinzen ist gedr. Hassel, Preußische Politik Nr. 142. Vgl. dazu Hausserr, Erfüllung u. Befreiung S. 179.

615. Kabinettsordre an Klewitz Königsberg, [etwa 26.] Februar 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89a XL 2: Konzept (Altenstein), Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 26.
 Druck: Alte Ausgabe II S. 382 (Regest mit Datierung vom 27. Februar).

*Wird für die Zeit der Abwesenheit Steins mit dem Vortrag beim König beauftragt¹.
 Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ständigen Verbindung mit Stein.*

Bei der bevorstehenden Abreise meines Staatsministers Freiherr vom Stein habe ich beschlossen, Euch interimistisch den Vortrag derjenigen inneren Landessachen bei mir zu übertragen, welche ich Euch besonders zuteilen werde. Da es meine Absicht ist, daß der Staatsminister Freiherr vom Stein im vollständigen Zusammenhange alles dessen bleibe, was in seiner Abwesenheit vorkommt, und daß alle erheblichen nicht durchaus unaufschieblichen Sachen durch ihn gehen, so hat ein Jeder von Euch

1. solchem mit dem jedesmal abgehenden Kurier ein Verzeichnis der Euch zum Vortrag zugeteilten Sachen mit beigefügter Angabe meiner darauf gefaßten Entschliebung zu übersenden,
2. bei dem Vortrag erheblicher zur Finalentscheidung reifer und nicht eiliger Sachen darauf anzutragen, daß solche dem Freiherrn vom Stein nachgesendet werden und deren Nachsendung, so vorbereitet, daß derselbe sein Gutachten abgeben kann, zu bewirken.

Ihr werdet Euch vom 27. d. M. an täglich zum Vortrag bei mir einfinden.

616. Immediatschreiben Steins Königsberg, 27. Februar 1808

Hausarchiv, jetzt DZA II Merseburg, Friedrich Wilhelm III. Rep. 49 E III Nr. 5: Ausfertigung (eigenhändig).
 Druck: Alte Ausgabe II S. 383 (Regest).

*Überreicht den Immediatbericht vom 24. Februar 1808 über den Organisationsplan
 nebst einer Aufstellung der vorgenommenen Abänderungen des Plans.*

E. K. M. überreiche ich alleruntertänigst den Bericht wegen des Organisationsplans der Verwaltungsbehörden nebst den von Höchstdenselben festgesetzten und aus den Bemerkungen verschiedener Mitglieder der Immediatkommission aufgenommenen Veränderungen.

Sollten Allerhöchstdieselben nichts wesentliches dabei zu erinnern finden, so trage ich alleruntertänigst darauf an, dem Geh. Finanzrat v. Altenstein die Besorgung einer vollständigen Reinschrift des Organisationsplans mit Rücksicht auf die genehmigten Zusätze aufgeben zu lassen, die alsdann E. K. M. zur Vollziehung vorgelegt werden kann².

¹ Stein verließ Königsberg in Begleitung Staegemanns am 29. Februar.

² Die Vollziehung des Plans ist damals unterblieben. Die Angelegenheit wurde erst kurz vor Steins Abgang wieder aufgenommen. Vgl. dazu Lehmann, Stein II S. 420f. und Ritter, Stein S. 244f.

Kabinettsordre

An

den Hofr. S. & Rath v. Klewitz

und

den Hofr. v. Stein v. Jägersburg

u. d. Hofr.

A

Mein Lieber Hofr. v. Klewitz
~~und~~ Sie sind in dem Besonderen
 meine meine Staats-Minister trifft von
 Ihnen sehr ist es dasjenige was ich
 den Vortrag abzugeben einem Lande
 dass Sie mir zu übertragen werden
 besonders zu prüfen nach. Da ich meine
 Absicht ist das den Staats-Minister
 Kaiser von Wien in weltberühmten
 Zuge alles das der Staat und in seiner
 Abwesenheit verordnet und dass alle in
 sich nicht abzugeben. Ich habe in jeder von
 Sie

1) Sie sind mit dem jedesmal abzugeben
 können mir zugeteilt der Sie zu
 Vortrag zugeteilt werden mit jeder,
 früher Abgabe immer demselben
 Gehaltszahlung zu übertragen

2) Sie den Vortrag abzugeben zu sein
 Gehaltszahlung nicht und nicht mit jeder
 Vortrag demselben abzugeben, dass Sie
 den Kaiser von Wien abzugeben
 werden mit dem Gehaltszahlung, so
 verordnet, dass daselbe sein Gehaltszahlung
 abgeben bei, zu bezeichnen.

Es werden Sie von 27. 8. 18. an täglich
 zum Vortrag Sie mir zugeteilt.
 Gehaltszahlung im Feb. 1808.

Kabinettsordre an Klewitz

Königsberg, [26.] Febr. 1808 Konzept Altensteins, Paraphe Steins (Nr. 615)

617. Rundschreiben Steins an die Kombinierte Immediatkommission, das General-Akzise-Departement, Minister und Kanzler Schroetter, Gneist, Schlabrendorff, Segebarth und Lottum Königsberg, 27. Februar 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89 a XL 2: Konzept (Altenstein), Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 27.
Druck: Alte Ausgabe II S. 382 (Regest).

Dienstanweisung für die Zeit seiner Abwesenheit. Alle nicht dringlichen Sachen sollen bis zur Rückkehr ausgesetzt, alle wichtigen Akten nachgesandt, die auswärtigen Angelegenheiten von Nagler, die inneren von Altenstein bearbeitet werden.

618. Stein an Sack und die Generalkommissare Massow, Borgstede und Gerlach Königsberg, 27. Februar 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 87 B Gen. Nr. 1h Bd. 2: Konzept (Kanzleihand) auf Grund einer eigenhändigen Anweisung, Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 28.
Druck: Alte Ausgabe II S. 381 f. (gekürzt); Kleine Ausgabe Nr. 55 (Anweisung).

Geplante Ausdehnung der Deklaration vom 14. Februar 1808 auf die noch vom Feind besetzten Provinzen.

Ew. Hochwohlgeb. übersende ich anbei vier Exemplare der für Ostpreußen, Westpreußen und Litauen emanirten Verordnung wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke¹. Sie werden sich nunmehr als General-Zivil-Kommissarius veranlaßt finden, durch die Kammern eine ähnliche auf die Rustikal-Verhältnisse der Provinz passende Instruktion entwerfen zu lassen, welche auf einer Seite dem freien Verkehr zwar Spielraum gibt, auf der andern Seite aber dem Eigennutz und der Zerstörung des Bauernstandes Grenzen setzt.

619. Kabinettsordre an Auerswald Königsberg, 27. Februar 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89 a XXVI 4 Vol. 1: Konzept (Staegemann), Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 27.
Teildruck: Alte Ausgabe II S. 382 f.

Der Antrag des Landtags, das Landtagskomitee als autorisierte Vertretung der Grundeigentümer der Provinz in allen Verhandlungen mit den Behörden anzuerkennen, wird genehmigt. Da dieses Komitee aber nur eine unvollständige Vertretung der Provinz darstelle, wird die jährliche Berufung eines Landtags in Aussicht gestellt und Auerswald aufgefordert, einen Plan über die Organisation, den Arbeitsbereich und die Kosten einer solchen Einrichtung vorzulegen. Stellungnahme zu den einzelnen weiteren Anträgen des Generallandtags (insbesondere Gesinde-Ordnung, Einführung der Friedensrichter).

Auf die Beschlüsse des ostpreußischen Generallandtages, die Ich mit Eurem Bericht vom 18. d. M. erhalten habe, erteile Ich Folgendes zum Bescheide:
ad I. Genehmige Ich, daß die zum Komitee der Landeigentümer gewählten 5 Deputierten, an deren Spitze der jedesmalige General-Landschaftsdirektor stehen soll, in allen Fällen, worin die Behörden eine Beratung mit den

¹ Vom 14. Februar 1808, siehe oben Nr. 590.

Landeigentümern nötig finden, als Repräsentanten derselben anerkannt werden und überhaupt eine autorisierte Repräsentation der Landeigentümer bilden können. Da jedoch ein solches aus wenigen Personen bestehendes Komitee die Zwecke ständischer Versammlungen weder in Erhaltung des Gemeingeistes, des Nationalsinnes und der Teilnahme an der Wohlfahrt des Ganzen, noch in Bildung eines Organs, welches die Wünsche und Bedürfnisse der Untertanen zur Kenntnis des Regenten bringt, erfüllen kann, so ist Mein Wille, daß sich jährlich ein Landtag zum Zweck ständischer Verhandlungen in Königsberg versammle, über dessen Organisation in Hinsicht auf die Repräsentation des Landes und der Städte, des Geschäftskreises, der Geschäftsform und der Kosten Ihr einen Plan zu entwerfen und Mir einzureichen habt.

[Genehmigung der Vorschläge wegen der Vereinigung der beiden Feuer-Sozietäten und anderer auf dem Landtag behandelter Gegenstände von untergeordneter Bedeutung.

Der Entwurf einer Gesinde-Ordnung sei von Minister Schroetter eingefordert, dieser sei auch angewiesen, das Wahlrecht der Stände bei der Besetzung der Landrats-Stellen nicht zu beeinträchtigen. Über die vom Landtag beantragte Einführung der Friedensrichter sei das Gutachten des Kanzlers Schroetters eingefordert¹.]

620. Vollmacht für Stein

Königsberg, 28. Februar 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. XI 89 Fasz. 429 Vol. V: Ausfertigung.
 Druck: Alte Ausgabe II S. 384 (Regest).

Generalvollmacht zum Abschluß der Verhandlungen mit Daru.

Nous, Frédéric Guillaume, par la Grâce de Dieu Roi de Prusse, p. p. savoir faisons à quiconque appartient: Notre Ministre d'Etat, de guerre et de finances le Baron de Stein, se rendant de Notre part à Berlin, pour arranger en Notre nom les objets que Nous avons à régler avec le Gouvernement français, Nous lui donnons par les présentes pleinpouvoir et mandement spécial de traiter et convenir, soit seul ou conjointement avec le président de Notre Commission pour l'exécution de la paix, conseiller privé des finances Sack, avec l'intendant général des armées françaises et généralement avec tout plénipotentiaire de Sa Majesté l'Empereur des Francais, Roi d'Italie, Protecteur de la Ligue du Rhin non seulement de ce qui regarde directement les contributions à payer, le mode de leur acquittement et

¹ Entsprechende Kabinettsordres an beide Schroetter (Konzept Staegemann) ebenda. — Zur Frage der Friedensrichter insbesondere vergleiche noch die Randbemerkung Steins zum Immediatbericht des Kanzlers Schroetter vom 29. Mai 1808 (ebd.): „Die Einrichtung der Friedensrichter ist gewiß von Nutzen zur Abkürzung und Vermeidung der gerichtlichen Streitigkeiten, zu vielen außergerichtlichen Rechtsangelegenheiten, zu vielen Polizeiangelegenheiten.“

ERSTE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

l'évacuation de Nos états, mais en général et sans exception, de tout ce qui sera jugé nécessaire ou utile pour atteindre le but de Notre arrangement définitif et complet avec la France, d'arrêter, conclure et signer de même, tels actes, déclarations ou conventions que ce but paraîtra exiger, lui donnons de plus pouvoir et faculté, de substituer à sa place pour telle partie de sa commission qu'il trouvera convenable toute autre personne qu'il y jugera propre et promettons sur Notre parole Royale, d'avoir pour agréable d'accepter et de ratifier tout ce que Notre dit Ministre d'État, ou celui qu'il aurait substitué, aura fait, conclu et signé en vertu du présent Pleinpouvoir. En foi de quoi Nous l'avons signé de Notre main et y avons fait apposer Notre sceau Royal.

621. Ministerialreskript an Sack

Königsberg, 28. Februar 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 72a X 8 Vol. III: Ausfertigung (Kanzleihand), gez. Stein und Goltz.

Vorbereitungen für die Ankunft Steins in Berlin. Fortführung der Verhandlungen mit Daru unter Steins Leitung.

[*Der Kurier, der den Bericht der Friedenskommission vom 21. Februar überbracht hat, geht heute wieder nach Berlin ab,*] um zugleich für Unsern morgen früh nach Berlin abreisenden Staats- und dirigierenden Minister Freiherrn von Stein die Reiseanstalten zu treffen.

[*Die Verhandlungen in Berlin müssen trotz der wenig günstigen Aussichten konsequent weitergeführt werden.*] Behufs der weiteren Unterhandlung und zum Abschluß seid Ihr mit Instruktion versehen und werdet sie ehestens auf kurzem Wege bei Unserm Staatsminister Freiherrn von Stein einholen, dem Wir außer der ihm bereits kraft seines Amtes zustehenden noch eventualiter mit besonderer ausgedehnter Vollmacht versehen haben. Ihr werdet übrigens Eure Berichte sowohl in der Hauptsache, als Eure interessanten Zeitungsberichte fortsetzen und von hier aus direkt oder durch Unsern gedachten dirigierenden Minister von den auf Euer Geschäft sich beziehenden Nachrichten über die Schritte des Petersburger Hofes in Kenntnis erhalten werden.